



## **Einladung**

## **Stadt Erlangen**

# Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb

4. Sitzung • Dienstag, 08.04.2014 • Ratssaal, Rathaus

## Öffentliche Tagesordnung

1. Ortsbesichtigung ab 14.00 Uhr

Abfahrt um 14:00 Uhr am Rathausplatz

- 1.1. Kriegenbrunner Straße 14
- 1.2. Eltersdorfer Straße 1 f
- 1.3. Barthelmeßstraße 24 a

Im Anschluss an die Ortsbesichtigung wird die Sitzung im Ratssaal des Rathauses **nichtöffentlich** fortgesetzt.

#### Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

## Öffentliche Tagesordnung - 16:15 Uhr

Inhaltsverzeichnis siehe letzte Seite(n)

#### Werkausschuss Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)

8. Mitteilungen zur Kenntnis Werkausschuss

8.1. Betriebsbeauftragter für Gewässerschutz (GSB) EBE/009/2014
GSB-Bericht 2013 Kenntnisnahme

8.2. Mitteilung zur Kenntnis EBE-V/028/2014 Veröffentlichung der Umwelterklärung 2013 Kenntnisnahme 9. Abwasserüberleitung aus dem Einzugsgebiet der Kläranlage EBE-2/082/2014 Hannberg nach Erlangen Beschluss Zustimmung zum Entwurf gemäß Nr. 5.5.3 DA-Bau 10. Anfragen Werkausschuss Bauausschuss 11. Mitteilungen zur Kenntnis Bauausschuss 12 Rechtsamt und Bauaufsichtsamt 30-R/094/2014 12.1. Neufassung der Werbeanlagensatzung; Aufhebung der Gestaltungssatzung für Werbeanlagen in der Gutachten historischen Innenstadt: Fraktionsantrag Nr. 8/2012 der CSU-Stadtratsfraktion und Fraktionsantrag Nr. 125/2013 der SPD-Stadtratsfraktion 13. Bauaufsichtsamt - Bauvoranfragen negativ 13.1. Errichtung eines Einfamilienhauses; 63/304/2014/1 Eltersdorfer Straße 50; Fl.-Nr. 22 325; Gemarkung Eltersdorf; **Beschluss** Az.: 2013-747-VO 13.2. Errichtung eines Mehrfamilienhauses (5 WE) mit Carports: 63/306/2014 Häuslinger Straße 14, 16; Fl.-Nrn. 551/2 und 553; **Beschluss** Gemarkung Büchenbach: Az.: 2013-1307-VO 63/308/2014 13.3. Errichtung eines Einfamilienhauses; Sankt Michael 18a, Fl.-Nr. 688; Gemarkung Kosbach; Beschluss Az.: 2014-166-VO 14. **Bauaufsichtsamt** 63/307/2014 14.1. SPD-Fraktionsantrag Nr. 028/2014: Ersatz statt Aufarbeitung der Fenster an der Ostseite des Christian-Ernst-Gymnasiums Beschluss 15. Amt für Gebäudemanagement 15.1. Einbau von Rauchschutztüren in die Treppenhäuser des kleinen 242/362/2014 Rathauses, der Schuhstraße 40, Beschlussfassung nach DA- Bau **Beschluss** 5.5.3 Entwurfsplanung

- 16. **Tiefbauamt**
- 16.1. Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen (VE) für IvP.-Nr. 541.125 "Mozartstraße"

66/261/2014

Gutachten

#### 17. Anfragen Bauausschuss

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 1. April 2014

**STADT ERLANGEN** gez. Dr. Siegfried Balleis Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter <u>www.ratsinfo.erlangen.de</u> abgerufen werden.

## Ö 8.1

#### Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen: Verantwortliche/r: Vorlagennummer: EBE EBE-Gewässerschutzbeauftragter EBE/009/2014

# Betriebsbeauftragter für Gewässerschutz (GSB) GSB-Bericht 2013

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	08.04.2014	Ö	Kenntnisnahme	

#### I. Kenntnisnahme

Beteiligte Dienststellen

Der Sachbericht des Gewässerschutzbeauftragten für das Jahr 2013 hat den BWA-Mitgliedern zur Kenntnis gedient

#### II. Sachbericht

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) § 64 sowie des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) Art 38. haben Gewässerbenutzer, die an einem Tag mehr als 750 m³ Abwasser einleiten dürfen, einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für Gewässerschutz (Gewässerschutzbeauftragte) zu bestellen.

Der Gewässerschutzbeauftragte hat die Aufgaben (§ 65 WHG), die Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften in den Betrieben und Kommunen zu überwachen, beratende Funktionen auszuüben und einen jährlichen schriftlichen Bericht an den Gewässerbenutzer zu erstellen.

Die Bestellung des Werkleiters des EBE zum Gewässerschutzbeauftragten erfolgte mit Schreiben vom 06. Februar 2003 entsprechend den Aufgaben nach § 21 b WHG a. F. mit Wirkung zum 01. April 2003.

Im Vollzug des v.g. konnten im Wirtschaftsjahr 2013, d.h. vom 01.01.2013 bis 31.12.2013, keine Verstöße des Benutzers bezüglich der gemäß Wasserrecht obliegenden Pflichten festgestellt werden.

Der für das Jahr 2013 ermittelte Fremdwasseranteil liegt mit 23,11 % über dem Vorjahreswert von 19,91 % und somit noch unter der 25 %-Grenze gemäß Wasserrecht.

Aufgrund des Anstiegs des ermittelten Fremdwasseranteils von 16,84 % in 2011 über 19,91 % in 2012 auf 23,11 % in 2013 ist im Jahr 2014 sowie in den Folgejahren das Fremdwassersanierungsprogramm konsequent fortzuführen.

Bezüglich der Zielsetzungen und durchgeführten bzw. geplanten Maßnahmen hinsichtlich der weiteren Steigerung der Umweltleistung wird auf die Seiten 43 bis 47 der Umwelterklärung 2013 verwiesen.

Auf die diesbezügliche Vorlage in gleicher Sitzung wird verwiesen.

Anlagen: ---

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift IV. Zum Vorgang

## Ö 8.2

#### Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen: Verantwortliche/r: Vorlagennummer: EBE EBE-V/028/2014

Mitteilung zur Kenntnis

Veröffentlichung der Umwelterklärung 2013

Beratungsfolge Termin N/Ö Vorlagenart Abstimmung

Bauausschuss / Werkausschuss für

den Entwässerungsbetrieb

08.04.2014 Ö Kenntnisnahme

Beteiligte Dienststellen

---

#### I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

#### II. Sachbericht

Das beim Entwässerungsbetrieb seit 2002 eingeführte integrierte Qualitäts-, Umwelt- und Arbeitssicherheits-Managementsystem (EQUS) ist seit 2003 kontinuierlich durch unabhängige externe Prüfstellen nach den DIN EN ISO 9001 und 14001 zertifiziert.

Beim jährlichen Überwachungsaudit vor Ort in allen 3 Standorten des Entwässerungsbetriebs am 8./9.10.2013 hat sich der externe Gutachter vergewissert, dass die erreichten Qualitäts- und Umweltstandards und -leistungen aufrecht erhalten und im Rahmen des wirtschaftlich Möglichen gemäß dem Grundgedanken einer kontinuierlichen Verbesserung weiter entwickelt werden.

Die mittlerweile zum 11. Mal jährlich veröffentlichte Umwelterklärung dient der Information der interessierten Öffentlichkeit über die wesentlichen Kenndaten zu den Umweltleistungen des Entwässerungsbetriebs sowie den aktuellen Stand laufender Planungen und Projekte.

Besondere Berücksichtigung findet dabei der Aspekt der energetischen Optimierung des Betriebs (Kenndaten s. Seiten 29-31, durchgeführte Maßnahmen s. Seite 43, laufende Maßnahmen und Projekte s. Seite 44 sowie 45/46).

Die Umwelterklärung wurde den Ausschussmitgliedern im Vorfeld zugeleitet und liegt in der Sitzung in beschränkter Anzahl für Pressezwecke auf.

Anlagen: ---

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift IV. Zum Vorgang

## ÖS

### Entwurfsplanungsbeschluss nach DA Bau

Geschäftszeichen: Verantwortliche/r: Vorlagennummer: EBE EBE-2/082/2014

Abwasserüberleitung aus dem Einzugsgebiet der Kläranlage Hannberg nach Erlangen

Zustimmung zum Entwurf gemäß Nr. 5.5.3 DA-Bau

Beratungsfolge Termin Ö/N Vorlagenart Abstimmung

Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb

08.04.2014 Ö Beschluss

#### Beteiligte Dienststellen

---

#### I. Antrag

Im Vollzug der DA-Bau wird

- der Entwurfsplanung für den Anschluss des Einzugsgebietes der Kläranlage Hannberg am Klärwerk Erlangen zugestimmt.
- der Entwässerungsbetrieb beauftragt, das Vorhaben, mit der Genehmigungs- und Ausführungsplanung fortzusetzen.

#### II. Begründung

#### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Beschluss im BWA am 29.01.2013 wurde dem Vorentwurf zugestimmt. Die Abwässer aus dem Einzugsgebiet der Kläranlage Hannberg werden künftig zum Klärwerk Erlangen übergeleitet. Die bisherige Einleitung aus der Kläranlage Hannberg in den durch ein Trinkwasserschutzgebiet verlaufenden Moorbach entfällt.

#### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Zustimmung zur Entwurfsplanung gemäß DA-Bau
- Fortsetzung der Maßnahme mit der Genehmigungs- und Ausführungsplanung

#### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Überleitung wurde die Durchführbarkeit, sowie die Kostensituation genauer untersucht.

Aufgrund der sonst sehr langen Standzeiten in der Leitung erfolgt die Förderung im Pumpwerk Hannberg mittels pneumatischer Förderanlage.

Die Überleitungstrasse folgt der Zufahrt zur Kläranlage Hannberg und anschließend den bestehenden Flurwegen bis nördlich des Ortsrandes von Heßdorf. Vor dem Ortsrand verläuft die Trasse Richtung Osten entlang der Staatsstraße 2240 und unterquert die Staatsstraße kurz vor der Autobahnausfahrt Erlangen-West. Teile der Druckleitungstrasse befinden sich im Wasserschutzgebiet. Im weiteren Verlauf liegt die Anschlussleitung im Schleifweg und mündet in den Pumpensumpf des RÜB 3 in Heßdorf.

Vom RÜB 3 in Heßdorf wird sowohl das Abwasser von Heßdorf als auch das übergeleitete

Abwasser von Hannberg mittels Pumpwerk in die bestehende Druckleitung DN 400 in Richtung Dechsendorf gefördert.

Terminplan:

Ausführungsplanung bis 31.12.2015

Ausführung vom 01.01.2016 bis 31.12.2018 (Verrechnung Abwasserabgabe)

Der Umgriff der Maßnahmen ist aus den in der Sitzung ausgehängten Plänen ersichtlich.

#### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die Kostenberechnung aus der Entwurfsplanung schließt nunmehr mit 1.991 Mio. € brutto einschließlich der Nebenkosten und liegt somit über der Kostenschätzung des Vorentwurfes vom Oktober 2012 mit 1.560 Mio. € Die Kostenfortschreibung begründet sich aus der größeren Planungstiefe (Baugrundgutachten) und dem sich daraus ergebenden geändertem Bauverfahren für die Druckleitung.

Haushaltsm	ittel
	_

werden nicht benötigt sind vorhanden auf IvP-Nr. (werden im Wirtschafsplan eingestellt) bzw. im Budget auf Sk 71041701 sind nicht vorhanden
sind nicht vorhanden

#### Bearbeitungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

$\boxtimes$	Die Entwurfsplanungsunterlagen mit ergänzender Kostenermittlung haben dem
	RPA vorgelegen. Bemerkungen waren
	veranlasst (siehe anhängenden Vermerk)

25.03.2014, gez. Deuerling

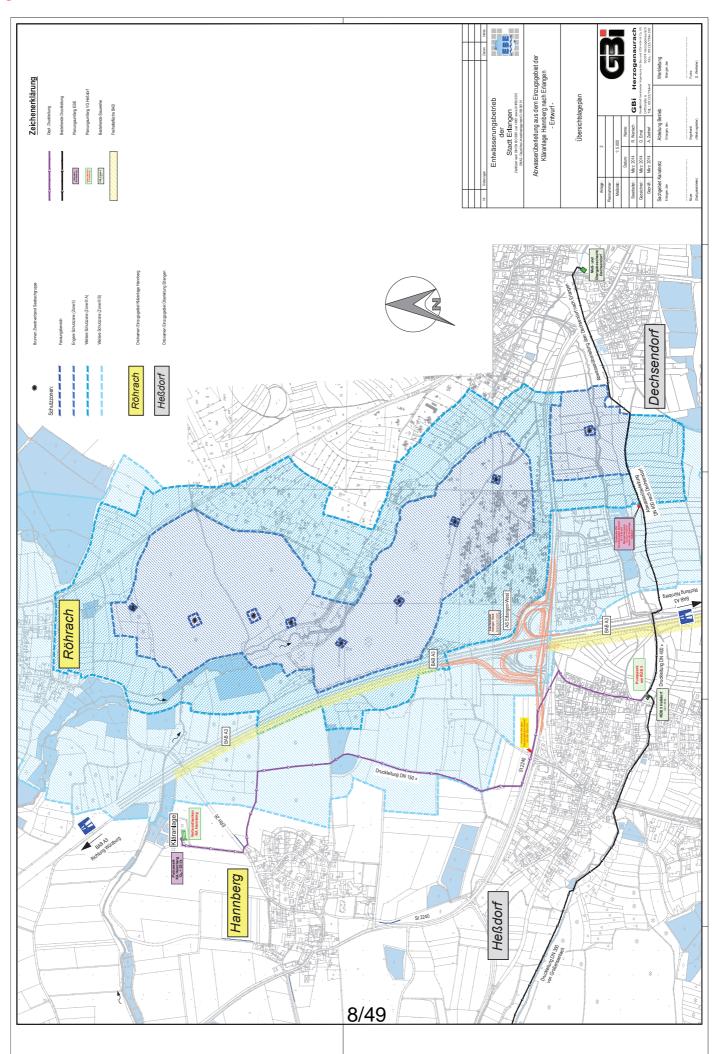
Anlagen: ---

III. Abstimmung siehe Anlage

IV.Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI.Zum Vorgang



## Ö 12.1

#### Beschlussvorlage

Geschäftszeichen: Verantwortliche/r: Vorlagennummer: III/30-R; VI/63 Rechtsabteilung; Bauaufsichtsamt **30-R/094/2014** 

Neufassung der Werbeanlagensatzung; Aufhebung der Gestaltungssatzung für Werbeanlagen in der historischen Innenstadt; Fraktionsantrag Nr. 8/2012 der CSU-Stadtratsfraktion und Fraktionsantrag Nr. 125/2013 der SPD-Stadtratsfraktion

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungs- ausschuss / Werkausschuss EB77	01.04.2014	Ö	Gutachten	
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	08.04.2014	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	09.04.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	10.04.2014	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

- 1. Die Satzung über Werbeanlagen und Automaten in der Stadt Erlangen (Werbeanlagensatzung WaS) (Entwurf vom 20.03.2014, Anlage 1) wird beschlossen.
- 2. Der Fraktionsantrag Nr. 8/2012 der CSU-Stadtratsfraktion vom 06.02.2012 und der Fraktionsantrag Nr. 125/2013 der SPD-Stadtratsfraktion vom 16.07.2013 sind damit bearbeitet.

#### II. Begründung

#### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch die geänderte Satzung wird das Nebeneinander von zwei Werbeanlagensatzungen aufgegeben. Der Satzungsinhalt entspricht den rechtlichen Vorgaben und berücksichtigt sowohl das berechtigte Werbeinteresse der Wirtschaft als auch Vollzugserfahrungen der Verwaltung bei ausreichendem, nach Bedarf abgestuftem Schutz des Orts- und Straßenbildes.

#### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Beschluss des anliegenden Satzungsentwurfs.

#### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Verwaltung hat die geltenden Satzungen (Werbeanlagensatzung und Gestaltungssatzung für Werbeanlagen) anhand auftretender Problemfälle und Vollzugsschwierigkeiten und aufgrund der inzwischen ergangenen Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes zum Thema "Unterschiedliche Schutzwürdigkeit von verschiedenen Gemeindebereichen im Kontext einer Werbeanlagensatzung" vom 23.01.2012 überprüft und überarbeitet. Im Rahmen der Überarbeitung fanden mehrere Termine mit Interessenvertretern verschiedener Wirtschaftsverbände statt. Zudem wurde eine Bürgerbeteiligung durchgeführt. Somit konnte das Interesse der Gewerbetreibenden an einer effektiven Werbung und das Interesse der Allgemeinheit an einem geordneten Stadtbild bestmöglich in Einklang gebracht werden.

In den vorliegenden Satzungsentwurf sind neben den eigenen Erfahrungen die Anregungen der Wirtschaftsverbände eingegangen, die sowohl schriftlich, als auch in mehreren Hearings vorgebracht wurden. Am 16.01.2014 fand ein letzter Termin mit Vertretern der Wirtschaftsverbände und Vertretern der Stadtratsfraktionen statt, in dem alle schriftlich geäußerten Kritikpunkte durchgesprochen und ausführlich diskutiert wurden. Im Nachgang konnte von der Verwaltung ein Satzungsentwurf ausgearbeitet werden, dem alle beteiligten Verbände zugestimmt haben. Auf Grundlage dieses von den Wirtschaftsvertretern befürworteten Satzungsentwurfs wurde am 12.03.2014 eine Bürgerbeteiligung durchgeführt. Der in diesem Termin vorgestellte Satzungsentwurf wurde größtenteils auch von der Bürgerschaft befürwortet. Einzelne Punkte, die kritisch gesehen wurden, wurden noch eingearbeitet und führten schließlich zu dem Satzungsentwurf vom 20.03.2014, der nun zum Beschluss vorliegt.

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen vorgestellt, die der vorliegende Satzungsentwurf im Vergleich zu den bisherigen Regelungen enthält:

#### **Allgemeines**

#### a) Gebietstypenkarte

Der Wunsch der Wirtschaftsvertreter nach einer Gebietskarte ist nicht vollständig erfüllbar, nachdem selbst innerhalb von Bebauungsplänen unterschiedliche Gebiete festgesetzt sein können.

Aus Sicht der Verwaltung ist aber darauf hinzuweisen, dass es (in der vom Bauherrn zu zahlenden Vergütung enthaltene) Aufgabe des Planers der Werbeanlage ist, sich im Rahmen der Grundlagenermittlung nach HOAI Kenntnis über den jeweiligen Bereich zu verschaffen und gegebenenfalls Einsicht in die Bebauungspläne zu nehmen. Dies ist auch schon deshalb erforderlich, weil auch in Bebauungsplänen Regelungen zu Werbeanlagen (und auch sonstige Festsetzungen) enthalten sein können, die neben der Werbeanlagensatzung zu beachten wären.

Die neue Werbeanlagensatzung wird jedoch als Anlage eine Karte enthalten, die die verschiedenen Denkmalensembles im Erlanger Stadtgebiet darstellt. Damit ist für die Bauherrn und die Planer schnell und einfach ersichtlich, ob die geplante Werbeanlage in einem dieser sensiblen Bereiche liegt oder nicht. Diese Gebietskarte wurde von den Vertretern der Wirtschaft und auch von der Bürgerschaft begrüßt.

Die Karte wird in den jeweiligen Gremiensitzungen ausgehängt.

#### b) Clearingstelle

Die von den Wirtschaftsverbänden gewünschte Clearingstelle kann nicht eingerichtet werden, da der Vollzug der Bayerischen Bauordnung eine Staatsaufgabe ist. Die Stadt Erlangen wird hier im übertragenen Wirkungskreis tätig. Die Entscheidung kann daher nur von der Verwaltung getroffen werden. Es wurde jedoch in die Präambel der neuen Satzung der Hinweis aufgenommen, dass sich die Verwaltung in schwierigen und problematischen Einzelfällen ein Meinungsbild des Stadtrates durch seinen beschließenden Bauausschuss im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens einholt. Ähnlich ist dies auch jetzt schon in der Geschäftsordnung des Stadtrates geregelt, wonach der Bauausschuss für die Behandlung von Baugesuchen zuständig ist, die in besonderem Maße öffentliche Belange tangieren. Dieser Kompromissvorschlag fand bei den Wirtschaftsverbänden Zustimmung.

#### c) Rückwirkung

Der Satzungsentwurf hat keine Rückwirkung. Alle Werbeanlagen, die vor Inkrafttreten der neuen Satzung rechtmäßig errichtet wurden, sind aus dem Geltungsbereich der neuen Werbeanlagensatzung ausgenommen.

d) corporate design (=einheitliches Erscheinungsbild)

Ein einheitliches Erscheinungsbild kann nach wie vor umgesetzt werden. Wie bisher auch sind beispielsweise Symbole zulässig.

e) Ausschluss farbiger Beleuchtung

Dieser Ausschluss gilt nur in Denkmalbereichen und galt in der historischen Innenstadt auch

bisher schon. Außerhalb von Denkmalbereichen ist selbstverständlich nach wie vor farbige Werbung zulässig.

#### f) unbestimmte Rechtsbegriffe

Unbestimmte Rechtsbegriffe wie "störende Häufung" und ähnliches lassen sich nicht vermeiden. Sie entspringen dem Gesetz und sind bzw. werden letztendlich durch die Rechtsprechung konkretisiert.

#### g) Haus- und Büroschilder

Hier geht es um die Hinweisschilder für freie Berufe (Schild einer Arztpraxis, etc.). Die Größenbeschränkung auf 0,25 m² erachtet die Verwaltung im sensiblen Denkmalensemblebereich für völlig angemessen. In Wohn- und Mischgebieten wurde die zulässige Größe im Rahmen eines Kompromisses auf 0,30 m² angehoben.

#### h) Bußgeldhöhe

Die Höhe des maximalen Bußgeldes ergibt sich aus der Bayerischen Bauordnung.

#### zu § 3 (Werbeanlagen in Denkmalensembles und an Einzeldenkmälern)

Diese Vorschrift trifft Regelungen in denkmalgeschützten Bereichen. Sie stellt die höchsten Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen. Die Regelung lehnt sich weitgehend an die bewährte Gestaltungssatzung für die historische Innenstadt an.

#### a) Brüstungsfeld des 1. OG

Nach der bisherigen Regelung sind Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. OG in Denkmalensemblebereichen unzulässig. Auf Wunsch der Wirtschaftsverbände sollte diese Regelung dahingehend geändert werden, dass Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. OG zulässig sind, solange sie nicht verunstaltend sind. Die Notwendigkeit für diese Regelung wurde damit begründet, dass es Gewerbetreibende gebe, die ihr Gewerbe im 1. oder 2. OG haben und sonst keine Möglichkeit hätten, effektiv zu werben.

Die Regelung, dass Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. OG generell zulässig sein sollen, wurde gerade in Hinblick auf das Ortsbild in den Denkmalensemblebereichen von der Bürgerschaft kritisch gesehen. Die Verwaltung schlägt daher eine Formulierung vor, die zwar vom Grundsatz Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. OG ausschließt, jedoch eine Ausnahmemöglichkeit für Gewerbetreibende enthält, die sonst keine Möglichkeit zu werben hätten:

"Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses sind unzulässig. Das gilt bei fensterlosen Giebelfassaden auch für Werbeanlagen oberhalb des fiktiven Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses. Bei Gebäuden mit Gurtgesims sind Werbeanlagen grundsätzlich nur unterhalb der Gurtgesimse zulässig. Für Betriebe, deren Geschäftsräume ausschließlich in den Obergeschossen liegen oder sich über mehrere Etagen erstrecken, kann in Ausnahmefällen auch eine Anbringung der Werbeschrift oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses zugelassen werden."

#### b) Schriftgröße

Nach der bisherigen Regelung müssen Schriftzüge aus Einzelbuchstaben bestehen, wobei ein Buchstabe nicht mehr als 35 cm groß sein darf. Diese Größenordnung wurde beibehalten, es wurde jedoch in den neuen Satzungsentwurf eine Ausnahmemöglichkeit für logorelevante Buchstaben aufgenommen. Mit dieser Regelung soll berücksichtigt werden, dass es einige Unternehmen gibt, die in ihren Schriftzügen einen Buchstaben haben, der deutlich größer als die übrigen Buchstaben ist. Würde man in einem solchen Fall den logorelevanten, größten Buchstaben auf 35 cm begrenzen, dann wären die restlichen Buchstaben sehr klein und kaum werbewirksam.

#### zu § 4 (Werbeanlagen in Wohn- und Dorfgebieten)

Diese Bereiche dienen überwiegend dem Wohnen.

#### a) Stätte der Leistung

Nach der bisherigen Regelung dürfen Werbeanlagen in Wohngebieten nur an der Stätte der Leistung angebracht werden (Verbot von Fremdwerbung). Für diese Regelung wurde eine Ausnahmemöglichkeit geschaffen, indem der neue Satzungsentwurf folgende Formulierung enthält:

"Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung zulässig".

Der Wunsch nach dieser Änderung kam von Vertretern der Wirtschaftsverbände und resultierte daraus, dass es in den dörflichen Bereichen von Erlangen Gewerbetreibende gebe, die ihren Betrieb an kleinen Wegen/Straßen haben, die von den größeren Straßen nicht einsehbar seien.

#### b) Brüstungsfeld des 1. OG

Nach der bisherigen Regelung sind Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. OG auch in Wohngebieten unzulässig. Auf Wunsch der Wirtschaftsverbände sollte diese Regelung dahingehend geändert werden, dass Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. OG zulässig sind, solange sie nicht verunstaltend sind. Die Notwendigkeit für diese Regelung wurde damit begründet, dass es Gewerbetreibende gebe, die ihr Gewerbe im 1. oder 2. OG haben und sonst keine Möglichkeit hätten, effektiv zu werben.

Auch hier schlägt die Verwaltung aufgrund der Bedenken der Bürgerschaft die schon oben genannte Formulierung vor:

"Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses sind unzulässig. Das gilt bei fensterlosen Giebelfassaden auch für Werbeanlagen oberhalb des fiktiven Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses. Bei Gebäuden mit Gurtgesims sind Werbeanlagen grundsätzlich nur unterhalb der Gurtgesimse zulässig. <u>Für Betriebe, deren Geschäftsräume ausschließlich in den Obergeschossen liegen oder sich über mehrere Etagen erstrecken, kann in Ausnahmefällen auch eine Anbringung der Werbeschrift oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses zugelassen werden."</u>

#### c) Schriftgröße

Die maximale Größe wurde auf 40 cm festgelegt und es wurde wie auch im Denkmalensemblebereich eine Ausnahmemöglichkeit für logorelevante Buchstaben geschaffen. Dies entspricht auch der bisherigen Genehmigungspraxis.

#### d) Hinweisschilder auf einzelne Firmen

Nach der bisherigen Regelung dürfen diese Schilder maximal 0,25 m² groß sein. Die zulässige Größe wurde in Wohngebieten auf 0,30 m² angehoben.

#### zu § 5 (Werbeanlagen in Kern- und Mischgebieten)

In diesen Gebieten treffen Wohnen und Gewerbe aufeinander. Kerngebiete finden sich im Bereich der Innenstadt.

#### a) Stätte der Leistung

Nach der bisherigen Regelung sind Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung nur in Kerngebieten und in den Bereichen von Mischgebieten, die überwiegend durch Gewerbe geprägt sind, zulässig. Nach dem Wunsch der Wirtschaftsvertreter sollen Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung zusätzlich auch in den Teilbereichen von Mischgebieten, die überwiegend durch Wohnen geprägt sind, zulässig sein. Dies wurde von Teilen der Bürgerschaft kritisch gesehen. Die Verwaltung schlägt daher folgende Formulierung vor:

"In den Teilbereichen von Mischgebieten, die überwiegend durch Wohnen geprägt sind, sind Werbeanlagen grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung zulässig."

#### b) Brüstungsfeld des 1. OG

Nach der bisherigen Regelung sind Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. OG auch in Kern- und Mischgebieten unzulässig. Auf Wunsch der Wirtschaftsverbände sollte diese Regelung dahingehend geändert, dass Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1.

OG in Kern- und Mischgebieten generell zulässig sind. Dies wurde von Teilen der Bürgerschaft kritisch gesehen. Die Verwaltung schlägt daher folgende Formulierung vor:

"Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses sind unzulässig. Das gilt bei fensterlosen Giebelfassaden auch für Werbeanlagen oberhalb des fiktiven Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses. Bei Gebäuden mit Gurtgesims sind Werbeanlagen grundsätzlich nur unterhalb der Gurtgesimse zulässig. Für Betriebe, deren Geschäftsräume ausschließlich in den Obergeschossen liegen oder sich über mehrere Etagen erstrecken, kann in Ausnahmefällen auch eine Anbringung der Werbeschrift oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses zugelassen werden."

#### c) Schriftgröße

Die maximale Größe wurde in Kern- und Mischgebieten generell auf 50 cm festgelegt. Dies entspricht der bisherigen Genehmigungspraxis.

#### d) Pylone

Die Größenbeschränkung von Pylonen in Kern- und Mischgebieten auf 3,5 m einschließlich der Festlegung eines "stehenden Formates (Verhältnis Breite zu Höhe = mindestens 1:3) erachtet die Verwaltung als angemessen. Die Größe des Pylons kann sich nicht nach der Größe des Baugrundstücks richten

#### e) Hinweisschilder auf einzelne Firmen

Nach der bisherigen Regelung dürfen diese Schilder maximal 0,25 m² groß sein. Die zulässige Größe wurde auf 0,30 m² angehoben.

#### zu § 6 (Werbeanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten)

Diese Gebiete dienen der Unterbringung von Gewerbegebieten. Gegenüber der bisherigen Satzung finden sich hier ganz weitgehende Vereinfachungen.

#### a) Überdachwerbung

Nach der bisherigen Regelung ist Überdachwerbung unzulässig. Diese soll nun ausnahmsweise zulässig sein, solange sie nicht verunstaltend ist.

#### b) Fahnen

Nach der bisherigen Regelung sind maximal 3 Fahnen zulässig. Diese Begrenzung soll auf 5 Fahnen angehoben werden.

#### c) Pylonen

Nach der bisherigen Regelung dürfen Pylonen maximal 4 m hoch sein. Die zulässige Höhe soll auf 7 m angehoben werden. Aus der Bürgerschaft kam die Anregung, dass die neue Satzung auch eine Regelung zur Breite der Pylonen enthalten soll. Die Verwaltung schlägt daher die Formulierung vor, die auch schon in § 5 zum Tragen kommt:

"Die Errichtung von Pylonen mit einer Höhe von mehr als 7,0 m ist unzulässig. <u>Das Verhältnis</u> der Höhe zur Breite des Pylons muss mindestens 3 zu 1 betragen."

#### **Fazit**

Mit dem anliegenden Entwurf schlägt die Verwaltung einen Satzungstext zur Beschlussfassung vor, der unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen und des Werbebedürfnisses der Wirtschaft das Orts- und Straßenbild abgestuft nach dem Schutzbedürfnis verschiedener Baugebietstypen angemessen schützt. Der Satzungsinhalt ist dabei zugleich anwendungsfreundlicher geworden. Die Parallelität von zwei Satzungen im Innenstadtbereich soll aufgegeben werden.

#### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

 Investitionskosten:
 €
 bei IPNr.:

 Sachkosten:
 €
 bei Sachkonto:

 Personalkosten (brutto):
 €
 bei Sachkonto:

 Folgekosten
 €
 bei Sachkonto:

 Korrespondierende Einnahmen
 €
 bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

#### Haushaltsmittel

X werden nicht benötigt
Sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
Sind nicht vorhanden

Anlagen: 1. Satzungsentwurf vom 20.03.2014

Fraktionsantrag Nr. 8/2012 der CSU-Stadtratsfraktion
 Fraktionsantrag Nr. 125/2013 der SPD-Stadtratsfraktion

III. Abstimmung siehe Anlage

IV.Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI.Zum Vorgang

# Satzung über Werbeanlagen und Automaten in der Stadt Erlangen (Werbeanlagensatzung – WaS)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI. S. 588), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 08.04.2013 (GVBI. S. 174), folgende Satzung:

#### Präambel

Die Bewahrung des einzigartigen Stadtbildes von Erlangen mit seiner hohen Dichte an Baudenkmälern ist ein wichtiges städtebauliches und kulturelles Anliegen, das im Interesse der Allgemeinheit liegt. Anlagen zur Außenwerbung beeinflussen in hohem Maße das Erscheinungsbild der Stadt. Gleichzeitig sind Werbeanlagen für jeden Gewerbetreibenden ein wichtiger und unabdingbarer Bestandteil der Existenzsicherung.

Aus diesem Grund sind Regelungen erforderlich, um Werbeanlagen mit dem Orts-, Straßen- und Stadtbild in Einklang zu bringen.

Um die unterschiedliche Schutzwürdigkeit der verschiedenen Stadtteile zu berücksichtigen, enthält diese Satzung individuelle und abgestufte Festsetzungen für die jeweiligen Gebiete.

Beantragte Werbeanlagen, die trotz eingehender Prüfung und Beratung durch die Verwaltung abzulehnen sind oder in besonderem Maße öffentliche Belange tangieren, werden dem Bau- und Werkausschuss zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt Anforderungen und Verbote für die Errichtung sowie Anforderungen an die Gestaltung von genehmigungspflichtigen, verfahrensfreien und genehmigungsfrei gestellten ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO.
- (2) Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet.
- (3) Weitergehende gesetzliche Regelungen und Regelungen in sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften, namentlich der Plakatierungsverordnung vom 25.07.1997 in den jeweils geltenden Fassungen, sowie anderslautende Regelungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt. Von dieser Satzung unberührt bleiben ferner weitergehende Anforderungen aufgrund des Denkmalschutzgesetzes.

#### § 2 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Die Allgemeinen Gestaltungsgrundsätze gelten grundsätzlich für alle Baugebietstypen sowie Ortseingänge und sind generell zu beachten.

- Werbeanlagen sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass sie insbesondere nach Anzahl, Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung das Erscheinungsbild des Grundstücks und des Gebäudes, auf dem sie errichtet werden, und der sie umgebenden baulichen Anlagen sowie das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild nicht erheblich stören. Sie dürfen grundsätzlich nicht in die freie Landschaft wirken.
- 2. Grundsätzlich dürfen wesentliche Sichtachsen und Blickbezüge, wesentliche Straßenräume und Fahrbahnmittelstreifen der Hauptzufahren in die Stadt, sowie stadtbildprägende Grünstrukturen wie Grünanlagen, Alleen, Grünzüge, begrünte Bahndämme, begrünte Vorgartenzonen und Straßenraumbegrünungen durch die Wirkung von Werbeanlagen nicht erheblich gestört werden.

- 3. Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist blendfrei auszuführen. Die Lichtquelle darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein.
  Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung sowie Lichtprojektionen auf oder am Gebäude, auf Grundstücken, an baulichen Anlagen und in Schaufenstern, auf Straßen im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und auf selbständige Geh- oder
  - Grundstücken, an baulichen Anlagen und in Schaufenstern, auf Straßen im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und auf selbständige Geh- oder Radwege sowie in den Luftraum abstrahlende Licht- und Laserstrahlen sind nicht zulässig. Dies gilt außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten auch für Leuchtketten, Leuchtbänder und Leuchtkonturen mit Ausnahme der Zeit vom 1.11. bis 15.1. eines Kalenderjahres.
- 4. Mehrere Werbeanlagen an Gebäuden, baulichen Anlagen oder auf Grundstücken sind so zu errichten, aufzustellen, anzuordnen und zu gestalten, dass ein einheitliches Gestaltungskonzept vorliegt. Eine störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.

#### § 3 Werbeanlagen in Denkmalensembles und an Einzeldenkmälern

- (1) Für Werbung an Baudenkmälern in Sinne des Art. 1 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz und für alle Denkmalensembles nach Art. 1 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Die hier besonders geschützten Bereiche (Baudenkmäler und Denkmalensembles) sind aus der Denkmalliste des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zu entnehmen. Die Umgriffe der Denkmalensembles sind zudem aus dem als Anlage beigefügten Lageplan (Maßstab 1 : 5000) ersichtlich. Dieser Lageplan wird auch bei der Stadt Erlangen (Bauaufsichtsamt) archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.
  - 1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
  - 2. Leuchtkästen bzw. Leuchttransparente sind unzulässig.
  - 3. Werbeanlagen in Vorgärten und auf Grünflächen, an bzw. auf Einfriedungen, auf geschlossenen Giebelflächen und Erkern, Gesimsen, Verzierungen, Lisenen, Pilastern, Risaliten sowie an und auf Dächern, Kaminen, Fenster- und Torrahmungen, Fensterläden, Säulen und Pfeilern sind unzulässig.
  - 4. Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass diese der architektonischen Gliederung des Gebäudes nicht zuwiderlaufen und sich diesem und seinen Bauteilen in ihrer Dimension und Wirkung unterordnen. Insbesondere dürfen Fassadenelemente von Werbeanlagen nicht überdeckt oder überschnitten werden.
  - 5. Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses sind unzulässig. Das gilt auch für Werbung auf Fensterflächen. Bei Gebäuden mit Gurtgesims sind Werbeanlagen grundsätzlich nur unterhalb der Gurtgesimse zulässig. Auf Giebelflächen sind Werbeanlagen unzulässig. Für Betriebe, deren Geschäftsräume ausschließlich in den Obergeschossen liegen oder sich über mehrere Etagen erstrecken, kann in Ausnahmefällen auch eine Anbringung der Werbeschrift oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses zugelassen werden.
  - 6. An jeder Gebäudefront darf nur eine Werbeanlage angebracht werden. Zusätzlich darf dazu eine weitere dezente Werbung im Schaufenster angebracht werden, soweit sie nicht verunstaltend wirkt. Befinden sich in einem Gebäude mehrere wirtschaftlich und räumlich voneinander getrennte Einheiten, gilt Satz 1 für jede dieser Einheiten.
  - 7. Es sind nur horizontal angebrachte Schriftzüge zulässig (Verbot von Kletterschrift). Die Schriftgröße darf in der Höhe maximal 35 cm betragen; logorelevante Buchstaben dürfen im Einzelfall bis zu 50 cm groß sein. Es sind nur aufgemalte oder mit Abstand zur Fassade befestigte Einzelbuchstaben oder Zeichen zulässig. Reliefartige, durchgesteckte Buchstaben sind unzulässig. Platten als Tragkonstruktion sind nicht zulässig. Die Verwendung von grellen Farbtönen sowie von mehr als 2 Farben ist unzulässig.
  - 8. Auf der Fassade angebrachte Einzelbuchstaben dürfen nicht direkt nach vorne oder zur Seite leuchten, sondern nur weiß hinterleuchtet bzw. rückwärtig auf die Fassade leuchtend ausge-

- führt werden (Schattenschrift). Im Übrigen ist eine Beleuchtung nur in Form einer verdeckt angebrachten oder integrierten Lichtquelle zulässig.
- 9. Werbeanlagen, die im rechten Winkel zur Gebäudewand angebracht werden (Ausleger) sind nur als handwerklich gefertigte Blechschilder mit zwei Ansichtsflächen, die bemalt werden können, zulässig. Ausleger dürfen höchstens eine Ausladung von 80 cm inklusive Konstruktion haben. Die Ansichtsfläche darf je Seite höchstens 0,50 m² betragen; eine Teilung des Schildes in mehrere Ansichtsflächen ist zulässig. Eine indirekte Beleuchtung der Auslegerwerbung ist zulässig.
- 10. Werbeanlagen in, an oder auf Fenstern, Türen und Schaufenstern sind grundsätzlich nur im Erdgeschoss mit einer Fläche von maximal 1/5 der Glasfläche als Einzelbuchstaben oder Einzelsymbole zulässig. Eine Beklebung darf nur von innen erfolgen. Maßgeblich für die Bestimmung der Werbefläche ist die optische Wirkung; das Aussparen einzelner Teilflächen vermindert den Werbeflächenanteil nicht, wenn ein Effekt wie bei einer ganzheitlichen Werbung erzielt wird.
  - Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht für Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck (z.B. Aus- und Schlussverkäufe) nur vorübergehend für höchstens 4 Wochen und insgesamt für nicht mehr als 4 Ereignisse pro Kalenderjahr angebracht werden.
  - Das flächige Bekleben, Überdecken, Überkleben und Übermalen von Fensterrahmen und sonstigen Fenstern und Türen mit Werbebeklebungen ist nicht zulässig.
- 11. Dienstleistungs-, Verkaufs-, und Warenautomaten sind außerhalb von Eingängen und Passagen unzulässig.
- 12. Firmen- und Namensschilder (für freie Berufe etc.) dürfen eine Größe von maximal 0,25 m² aufweisen, müssen flach an der Außenwand und in unmittelbarer Nähe des Zugangs angebracht werden. Je wirtschaftlich und räumlich voneinander getrennter Einheit ist nur ein Schild zulässig. Ausnahmsweise können bei von der Straße abgewandten Eingängen (z.B. Erschließung über Fußwege, Hinterhöfe, usw.) insgesamt maximal zwei Schilder angebracht werden. Mehrere Schilder müssen aufeinander abgestimmt und zusammengefasst werden. Für gastronomische Betriebe dürfen Speise- und Getränkekarten nicht größer als 0,25m² sein. Während der Betriebszeiten darf eine zusätzliche mobile Speisekarte aus hochwertigem Material an der Fassade aufgehängt werden.
- 13. Pylone, Fahnen, Transparente, Schaukästen, Sammelwegweiser, Hinweisschilder auf einzelne Betriebe, Großflächenwerbeanlagen sowie elektronische Wechselwerbeanlagen sind unzulässig. Bei nach ihrem erkennbaren Zweck (z.B. Aus- und Schlussverkäufe) nur vorübergehend für höchstens 4 Wochen und insgesamt für nicht mehr als 4 Ereignisse pro Kalenderjahr verwendete Werbeanlagen können Ausnahmen zugelassen werden.
- 14. Werbung auf Markisen ist zulässig, wenn sonst keine anderen Werbeanlagen am Gebäude vorhanden oder zulässiger Weise möglich sind. Die Werbeschrift muss auf dem Volant angebracht werden und darf maximal eine Höhe von 25 cm aufweisen.
- 15. Werbung an technischen Einrichtungen, insbesondere an Verteiler- und Schaltkästen wie Trafostationen, Kabelverteilerschränken, Postverteilerschränken und an Hydranten, Lichtmasten (z.B. Straßenlaternen), Straßenschildern sowie Ampelanlagen ist unzulässig.

#### § 4 Werbeanlagen in überwiegend durch Wohnen geprägten Gebieten und Dorfgebieten

- (1) Für Werbung in Kleinsiedlungsgebieten (§ 2 BauNVO), reinen (§ 3 BauNVO), allgemeinen (§ 4 BauNVO) und besonderen Wohngebieten (§ 4a BauNVO), in Dorfgebieten (§ 5 BauNVO) und Sondergebieten (§§ 10, 11 BauNVO), die überwiegend durch Wohnen geprägt sind, gilt:
  - 1. Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung zulässig.
  - 2. Leuchtkästen bzw. Leuchttransparente sind unzulässig.

- 3. Werbeanlagen in Vorgärten und auf Grünflächen, an bzw. auf Einfriedungen, geschlossenen Giebel- und Wandflächen, Stützen und Dächern sind unzulässig.
- 4. Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass diese der architektonischen Gliederung des Gebäudes nicht zuwiderlaufen und sich diesem und seinen Bauteilen in ihrer Dimension und Wirkung unterordnen. Insbesondere dürfen Fassadenelemente von Werbeanlagen nicht überdeckt oder überschnitten werden.
- 5. Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses sind unzulässig. Das gilt bei fensterlosen Giebelfassaden auch für Werbeanlagen oberhalb des fiktiven Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses. Bei Gebäuden mit Gurtgesims sind Werbeanlagen grundsätzlich nur unterhalb der Gurtgesimse zulässig. Für Betriebe, deren Geschäftsräume ausschließlich in den Obergeschossen liegen oder sich über mehrere Etagen erstrecken, kann in Ausnahmefällen auch eine Anbringung der Werbeschrift oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses zugelassen werden.
- 6. Es sind nur horizontal angebrachte Schriftzüge bis zu einer Schrifthöhe von max. 40 cm zulässig (Verbot von Kletterschrift); logorelevante Buchstaben dürfen im Einzelfall bis zu 50 cm groß sein. Es sind nur aufgemalte oder mit abstand zur Fassade befestigte Einzelbuchstaben oder Zeichen sowie reliefartige durchgesteckte Buchstaben mit einer Ausfrästiefe von mindestens 19 mm zulässig. Eine Beleuchtung ist nur für die Buchstaben zulässig. Trägerplatten sind unzulässig. Die Breite der Werbeanlage darf nicht mehr als 1/3 der Fassadenbreite betragen.
- 7. Werbeanlagen in, an oder auf Fenstern, Türen und Schaufenstern sind grundsätzlich nur im Erdgeschoss mit einer Fläche von maximal 1/3 der Glasfläche als Einzelbuchstaben oder Einzelsymbole zulässig. Maßgeblich für die Bestimmung der beklebten Fläche ist die optische Wirkung; das Aussparen einzelner Teilflächen vermindert den beklebten Anteil nicht, wenn ein Effekt wie bei einer ganzheitlichen Beklebung erzielt wird. Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht für Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck (z.B. Aus- und Schlussverkäufe) nur vorübergehend für höchstens 4 Wochen und insgesamt für nicht mehr als 4 Ereignisse pro Kalenderjahr angebracht werden.
  - Das flächige Bekleben, Überdecken, Überkleben und Übermalen von Fensterrahmen und sonstigen Fenstern und Türen mit Werbebeklebungen ist nicht zulässig.
- 8. Werbeanlagen, die im rechten Winkel zur Gebäudewand angebracht werden (Ausleger) dürfen höchstens eine Ausladung von 80 cm inklusive Konstruktion haben. Die Ansichtsfläche darf je Seite höchstens 0,50 m² betragen; eine Teilung des Schildes in mehrere Ansichtsflächen ist zulässig. Bei Auslegern darf nur die Werbeschrift, nicht aber der Hintergrund leuchten; nicht selbst leuchtende Auslegerschriften dürfen angestrahlt werden.
- 9. Dienstleistungs-, Verkaufs-, und Warenautomaten sowie Schaukästen müssen sich von Ihrer Platzierung an der Fassade einordnen und sind gebäudeunabhängig aufgestellt unzulässig.
- 10. Firmen- und Namensschilder (für freie Berufe etc.) bis zu einer Fläche von 0,30 m² sind an der Stätte der Leistung in unmittelbarer Nähe zu den Grundstücks- bzw. Gebäudezugängen zulässig, wenn sie flach an der Fassade bzw. Mauer liegen und insbesondere nicht an Erkern, Balkonen oder Gesimsen angebracht werden. Ausnahmsweise können bei von der Straße abgewandten Eingängen (z.B. Erschließung über Fußwege, Hinterhöfe, usw.) insgesamt maximal zwei Schilder angebracht werden.
- 11. Pylone, Fahnen, Sammelwegweiser, Hinweisschilder auf einzelne Betriebe, Großflächenwerbeanlagen sowie elektronische Wechselwerbeanlagen sind unzulässig. In Wohn- und Dorfgebieten können Sammelwegweiser für in diesen Gebieten angesiedelte Einzelhandelsbetriebe des täglichen Bedarfs, Handwerksbetriebe, Gaststätten und Beherbergungsbetriebe ausnahmsweise zugelassen werden.
- 12. Werbung an technischen Einrichtungen, insbesondere an Verteiler- und Schaltkästen wie Trafostationen, Kabelverteilerschränken, Postverteilerschränken und an Hydranten, Lichtmasten (z.B. Straßenlaternen), Straßenschildern sowie Ampelanlagen ist unzulässig.

(2) Für Gebiete im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs, die nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung durch Wohnen geprägt sind oder dem Charakter eines Dorfgebietes entsprechen, gilt Abs. 1 entsprechend.

#### § 5 Werbeanlagen in Kern- und Mischgebieten

- (1) Für Werbung in Mischgebieten (§ 6 BauNVO) und Kerngebieten (§ 7 BauNVO) außerhalb der Denkmalensembles nach § 3 gilt:
  - 1. In den Teilbereichen von Mischgebieten, die überwiegend durch Wohnen geprägt sind, sind Werbeanlagen grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung zulässig.
  - 2. Leuchtkästen bzw. Leuchttransparente sind unzulässig.
  - 3. Werbeanlagen in Vorgärten, an bzw. auf Einfriedungen, Stützen und Dächern sind unzulässig. Auf Grünflächen sind Werbeanlagen in den Teilbereichen von Mischgebieten, die überwiegend durch Wohnen geprägt sind, unzulässig.
  - 4. Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass diese der architektonischen Gliederung des Gebäudes nicht zuwiderlaufen und sich diesem und seinen Bauteilen in ihrer Dimension und Wirkung unterordnen. Insbesondere dürfen Fassadenelemente von Werbeanlagen nicht überdeckt oder überschnitten werden.
  - 5. Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses sind unzulässig. Das gilt bei fensterlosen Giebelfassaden auch für Werbeanlagen oberhalb des fiktiven Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses. Für Giebelbemalungen kann eine Ausnahme zugelassen werden. Bei Gebäuden mit Gurtgesims sind Werbeanlagen grundsätzlich nur unterhalb der Gurtgesimse zulässig. Für Betriebe, deren Geschäftsräume ausschließlich in den Obergeschossen liegen oder sich über mehrere Etagen erstrecken, kann in Ausnahmefällen auch eine Anbringung der Werbeschrift oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses zugelassen werden.
  - 6. Es sind nur horizontal angebrachte Schriftzüge bis zu einer Schrifthöhe von max. 50 cm zulässig (Verbot von Kletterschrift). Es sind nur aufgemalte oder mit Abstand zur Fassade befestigte Einzelbuchstaben oder Zeichen sowie reliefartige durchgesteckte Buchstaben mit einer Ausfrästiefe von mindestens 19 mm zulässig. Eine Beleuchtung ist nur für die Buchstaben zulässig. Trägerplatten sind unzulässig.
  - 7. Werbeanlagen in, an oder auf Fenstern, Türen und Schaufenstern sind grundsätzlich nur im Erdgeschoss mit einer Fläche von maximal 1/3 der Glasfläche als Einzelbuchstaben oder Einzelsymbole zulässig. Maßgeblich für die Bestimmung der beklebten Fläche ist die optische Wirkung; das Aussparen einzelner Teilflächen vermindert den beklebten Anteil nicht, wenn ein Effekt wie bei einer ganzheitlichen Beklebung erzielt wird. Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht für Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck (z.B. Aus- und Schlussverkäufe) nur vorübergehend für höchstens 4 Wochen und insgesamt für nicht mehr als 4 Ereignisse pro Kalenderjahr angebracht werden.
    - Das flächige Bekleben, Überdecken, Überkleben und Übermalen von Fensterrahmen und sonstigen Fenstern und Türen mit Werbebeklebungen ist nicht zulässig.
  - 8. Werbeanlagen, die im rechten Winkel zur Gebäudewand angebracht werden (Ausleger) dürfen höchstens eine Ausladung von 80 cm inklusive Konstruktion haben. Die Ansichtsfläche darf je Seite höchstens 0,50 m² betragen; eine Teilung des Schildes in mehrere Ansichtsflächen ist zulässig. Bei Auslegern darf nur die Werbeschrift, nicht aber der Hintergrund leuchten; nicht selbst leuchtende Auslegerschriften dürfen angestrahlt werden.
  - 9. Firmen- und Namensschilder (für freie Berufe etc.) sind nur an der Stätte der Leistung in unmittelbarer Nähe zu den Grundstücks- bzw. Gebäudezugängen zulässig, wenn sie flach an der Fassade bzw. Mauer liegen und insbesondere nicht an Erkern, Balkonen oder Gesimsen

- angebracht werden. Die Fläche darf nicht mehr als 0,30 m² betragen. Ausnahmsweise können bei von der Straße abgewandten Eingängen (z.B. Erschließung über Fußwege, Hinterhöfe, usw.) insgesamt maximal zwei Schilder angebracht werden.
- 10. Die Errichtung von Fahnen in den Teilbereichen von Mischgebieten, die überwiegend durch Wohnen geprägt sind, ist unzulässig. In den Teilbereichen von Mischgebieten, die nicht überwiegend durch Wohnen geprägt sind und in Kerngebieten ist die Errichtung von mehr als drei Fahnen unzulässig.
- 11. Die Errichtung von Pylonen mit einer Höhe von mehr als 3,5 m ist unzulässig. Das Verhältnis der Höhe zur Breite des Pylons muss mindestens 3 zu 1 betragen. Selbstleuchtende Pylone sind unzulässig; die Beleuchtung ist so auszuführen, dass nur die Schrift oder ein Schriftfeld leucht.
- 12. Mehrere Werbeanlagen, die nicht als gebündelte Sammelwerbeanlagen oder als gebündelte Hinweisschilder angebracht werden, sind unzulässig.
- 13. Werbung an technischen Einrichtungen, insbesondere an Verteiler- und Schaltkästen wie Trafostationen, Kabelverteilerschränken, Postverteilerschränken und an Hydranten, Lichtmasten (z.B. Straßenlaternen), Straßenschildern sowie Ampelanlagen ist in den Teilbereichen von Mischgebieten, die überwiegend durch Wohnen geprägt sind, unzulässig. In den Teilbereichen von Mischgebieten, die nicht überwiegend durch Wohnen geprägt sind und in Kerngebieten ist Werbung an Hydranten, Straßenschildern sowie Ampelanlagen unzulässig.
- (2) Für Gebiete im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs, die nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung einem Mischgebiet oder einem Kerngebiet entsprechen, gilt Abs. 1 entsprechend.

#### § 6 Werbeanlagen in gewerblich oder industriell geprägten Gebieten

- (1) Für Werbung in Gewerbe- (§ 8 BauNVO) und Industriegebieten (§ 9 BauNVO) sowie in gewerblichen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) gilt:
  - 1. Überdachwerbung ist ausnahmsweise zulässig, solange sie nicht verunstaltend wirkt.
  - 2. Werbeanlagen an den Fassaden dürfen insgesamt maximal 1/3 der Fassadenlänge sowie 1/3 der Fassadenhöhe aufweisen. Befinden sich in einem Gebäude mehrere wirtschaftlich und räumlich voneinander getrennte Einheiten, so gilt Satz 1 für jede dieser Einheiten. Die maximal zulässige Gesamthöhe aller am Gebäude vorhandener Werbeanlagen darf jedoch 1/2 der Fassadenhöhe nicht überschreiten.
  - 3. Innerhalb eines 5,0 m tiefen Streifens entlang der Grundstückgrenzen zu den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind nicht mehr als 5 Fahnen zulässig.
  - 4. Die Errichtung von Pylonen mit einer Höhe von mehr als 7,0 m ist unzulässig. Das Verhältnis der Höhe zur Breite des Pylons muss mindestens 3 zu 1 betragen.
  - 5. Werbung an Hydranten, Straßenschildern sowie Ampelanlagen ist unzulässig.
- (2) Für Gebiete im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs, die nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung gewerblich geprägt sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

## § 7 Besondere Verbote für Werbeanlagen an Ortseingängen, Brücken und Unterführungen Für Werbung an Ortseingängen, Brücken und Fahrbahnunterführungen gilt:

1. In den Bereichen der Ortseingänge sind Werbeanlagen, die nicht an einem Gebäude angebracht sind, unzulässig. Einheitlich gestaltete Sammelwegweiser für in den neben bzw. hinter

- den Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen angesiedelten Baugebieten sowie an den Zugängen zu Gewerbe- und Industriegebieten können ausnahmsweise zugelassen werden.
- 2. Werbeanlagen an Brücken, an und auf Brückengeländern und Brüstungen sowie in Fahrbahnunterführungen sind außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten sowie vergleichbaren Sondergebieten unzulässig.

#### § 8 Unterhalts- und Beseitigungspflicht

- (1) Werbeanlagen einschließlich der dazugehörigen Konstruktionen, Pylone sowie Fahnenmasten sind zu entfernen, wenn der Betrieb bzw. die Errichtung, für die geworben wird, nicht mehr besteht oder der Zweck der Werbung aus sonstigen Gründen nicht mehr erreicht werden kann. Beschädigte Werbeanlagen und Automaten sind instand zu setzen.
- (2) Verantwortlich im Sinne des Absatzes 1 sind der Betreiber der Werbeanlage bzw. des Automaten sowie der Eigentümer des Grundstücks, auf welchem die Werbeanlage oder der Automat betrieben wird.

#### § 9 Abweichungen

Die Bauaufsichtsbehörde kann von jeder Anforderung dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung, insbesondere des Orts- und Straßenbildes, unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 BayBO, vereinbar sind. Die Abweichungen sind gesondert schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Art 3 Abs.2 Satz 3 BayBO bleibt unberührt.

#### § 10 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- eine Werbeanlage entgegen der Gestaltungsgrundsätze des § 2 errichtet, anordnet oder aufstellt;
- 2. Werbeanlagen entgegen der besonderen Verbote und Anforderungen nach §§ 3, 4, 5, 6, und 7 errichtet, anordnet oder aufstellt.

#### § 11 Bestehende Werbeanlagen und Automaten

- (1) Die Paragrafen 2 bis 7 dieser Satzung gelten nicht für Werbeanlagen oder Automaten, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig errichtet worden sind.
- (2) Werden bestehende Werbeanlagen oder Automaten wesentlich geändert oder erneuert, gelten für die Änderung oder Erneuerung die Anforderungen dieser Satzung.

#### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gestaltungssatzung für Werbeanlagen (GestSW) vom 04. April 2001 i.d.F. vom 10. Dezember 2011 (Die amtlichen Seiten Nr. 8 vom 12. April 2001 und Nr. 26 vom 20. Dezember 2011) sowie die Werbeanlagensatzung vom 05. Mai 2009 (Die amtlichen Seiten Nr. 10 vom 14. Mai 2009) außer Kraft.



## **CSU-Stadtratsfraktion Erlangen**

Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 1.04 91052 Erlangen

> Tel. (09131) 86-24 05 Fax (09131) 86-21 78 eMail: csu@erlangen.de

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister Dr. Siegfried Balleis

Rathaus

91052 Erlangen

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 07.02.2012 Antragsnr.: 008/2012

Verteiler: OBM, BM, Fraktionen

Zust. Referat:III/30/Fr. Vittinghoff

mit Referat:

6. Februar 2012/AB

<u>Antrag</u>

hier: Werbeanlagensatzung der Stadt Erlangen

Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 23.01.2012

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 23. Januar 2012 wurden Teile der Werbeanlagensatzung der Stadt Nürnberg für verfassungswidrig erklärt, da das Gebiet einer Gemeinde in der Regel aus verschiedenen Bereichen besteht, deren Ortsbild unterschiedlich schutzwürdig ist und deshalb Verbote nur dann gerechtfertigt sind, soweit ortsgestalterische Gründe sie erfordern.

Die CSU-Stadtratsfraktion beantragt deshalb, die Werbeanlagensatzung der Stadt Erlangen zu überarbeiten und das Stadtgebiet Erlangen hinsichtlich der Zulässigkeit von Werbeanlagen in Zonen zu unterteilen.

Dabei könnte insbesondere folgende Aufteilung erfolgen:

<u>Zone 1:</u> <u>Zone 2:</u> <u>Zone 3:</u>

barocke Altstadt und ausgewählte erhaltenswerte Dorf- und Siedlungskerne mit bisterischer Substanz

historischer Substanz

weitere Stadtbereiche in Bereichen von Denkmal- und Ensembleschutz oder im unmittelbaren Umfeld von wertvollen Einzeldenkmälern

sonstige bebaute Stadtbereiche

Die Zonen sind nach sorgfältiger Analyse der städtebaulichen Situationen durch die Verwaltung abzugrenzen und in einer Kartenanlage zur Werbeanlagensatzung darzustellen.

Der Grundgedanke der Werbeanlagensatzung ist aus unserer Sicht weiterhin richtig, denn sie dient der Verhinderung von stadtbildunverträglichen Werbeanlagen. Eine undifferenzierte Behandlung des Stadtgebietes ist jedoch nicht zielführend, da nicht hinreichend die Schutzwürdigkeit unterschiedlicher Stadtbereiche unterschieden wird.

Die Unterzeichner beantragen deshalb, die Werbeanlagensatzung der Stadt Erlangen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes neu zu regeln. In Dienstanweisungen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass eine Überreglementierung und ein praxisferner Vollzug zukünftig unterbleibt. Anhängige Verwaltungsstreitverfahren sollten bis zur Neuregelung ausgesetzt werden.

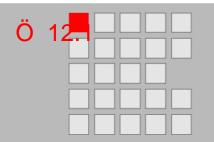
Mit freundlichen Grüßen

gez. gez. gez. gez. gez. Dr. Peter Ruthe Rosemarie Egelseer-Thurek Joachim Jarosch Adam Neidhardt

Fraktionsvorsitzender

Büro: Zimmer 1.04, Rathaus, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Konto-Nr. 19314 BLZ 763 500 00



Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 16.07.2013 Antragsnr.: 125/2013

Verteiler: OBM, BM, Fraktionen

Zust. Referat:III/30

mit Referat:

SPD Fraktion im Stadtrat Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Herrn Oberbürgermeister Dr. Siegfried Balleis Rathaus

91052 Erlangen

Änderungsantrag zum BWA am 16.7.13, TOP 20.1, und zum HFPA am 17.7.13, TOP 16

Grundsätzliche Überarbeitung der Werbeanlagensatzung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Verwaltung wurde auf Antrag der SPD vom 20. März 2012 beauftragt, die derzeit gültige Werbeanlagensatzung in Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen und Vertretern der Erlanger Wirtschaft zu überarbeiten. Ziel waren großzügigere Regularien und ein bürgerfreundlicheres und nachvollziehbareres Handeln der Verwaltung.

Die nun neu vorgelegte Satzung entspricht nach unserer Auffassung und der Auffassung der Erlanger Wirtschaftsvertreter nicht diesem Ziel.

Wir stellen daher folgenden Antrag:

• Der vorliegende Entwurf der Werbeanlagensatzung wird nicht beschlossen.

• Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit den Wirtschaftsvertretern eine Werbeanlagensatzung zu erarbeiten.

 Sollten bei diesem Prozess unüberwindbare Differenzen zwischen Verwaltung und Wirtschaftsverbänden auftreten, sind diese zu dokumentieren und dem Stadtrat bei der Entscheidung über die Satzung ebenfalls vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Florian Janik Fraktionsvorsitzender Ursula Lanig

Robert Thater Sprecher für

Fraktionsvorsitzende

Stadtentwicklung und

Bauwesen

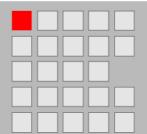
Datum 16.07.2013

AnsprechpartnerIn Dr. Florian Janik

**Durchwahl** 0176 23533630

Seite 1 von 2





SPD Fraktion im Stadtrat Erlangen

Gay le

f.d.R. Gary Cunningham Geschäftsführer der SPD-Fraktion Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Datum 16.07.2013

AnsprechpartnerIn Dr. Florian Janik

**Durchwahl** 0176 23533630

Seite 2 von 2



## Ö 13.1

#### Beschlussvorlage

Geschäftszeichen: Verantwortliche/r: Vorlagennummer: VI/63 Bauaufsichtsamt 63/304/2014/1

**Errichtung eines Einfamilienhauses**;

Eltersdorfer Straße 50; Fl.-Nr. 22 325; Gemarkung Eltersdorf;

Az.: 2013-747-VO

Beratungsfolge Termin Ö/N Vorlagenart Abstimmung

Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb Ö Beschluss

#### Beteiligte Dienststellen

im Rahmen des Baugesuchs:

Stadtplanung; Tiefbauamt; Denkmalschutz; Naturschutz und Landschaftsplanung; Gewässerschutz; Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

#### I. Antrag

Das gemeindliche Einvernehmen für das Bauvorhaben wird nicht erteilt.

#### II. Begründung

#### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Bebauungsplan: Das Vorhaben liegt am Rande der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34

BauGB) und erstreckt sich über die Grenze des Flächennutzungsplanes in die

landwirtschaftliche Fläche in den Außenbereich (§ 35 BauGB).

Gebietscharakter: Mischgebiet (MI)

Widerspruch zum Bebauungsplan:

#### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Geplant ist, einen Teil der vorhandenen Scheune abzubrechen und durch ein Wohngebäude zu ersetzen. Es liegen zwei Versionen vor. Die erdgeschossige Version wird nicht befürwortet, da der Neubau hier am Ortsrand um bis zu ca. 5 m in den Außenbereich ragt und aufgrund des hier vorhandenen Geländes 2-geschossig in die Landschaft wirkt. Zudem fügt sich die Dachform nicht in die dort vorhandene Gebäudestruktur ein. Die mehrgeschossige Version wird nicht befürwortet, da der Neubau hier am Ortsrand um bis zu ca. 3 m in den Außenbereich ragt und aufgrund des hier vorhandenen Geländes 3-geschossig in die Landschaft wirkt. Eine Privilegierung ist nicht gegeben.

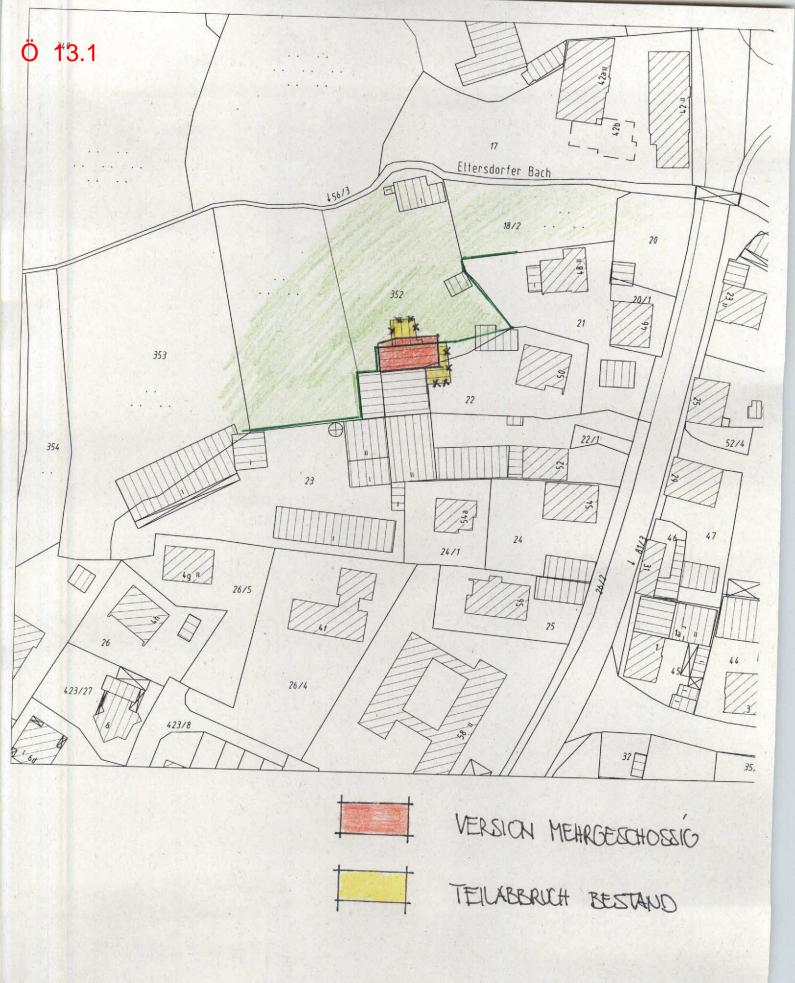
#### 3. Prozesse und Strukturen

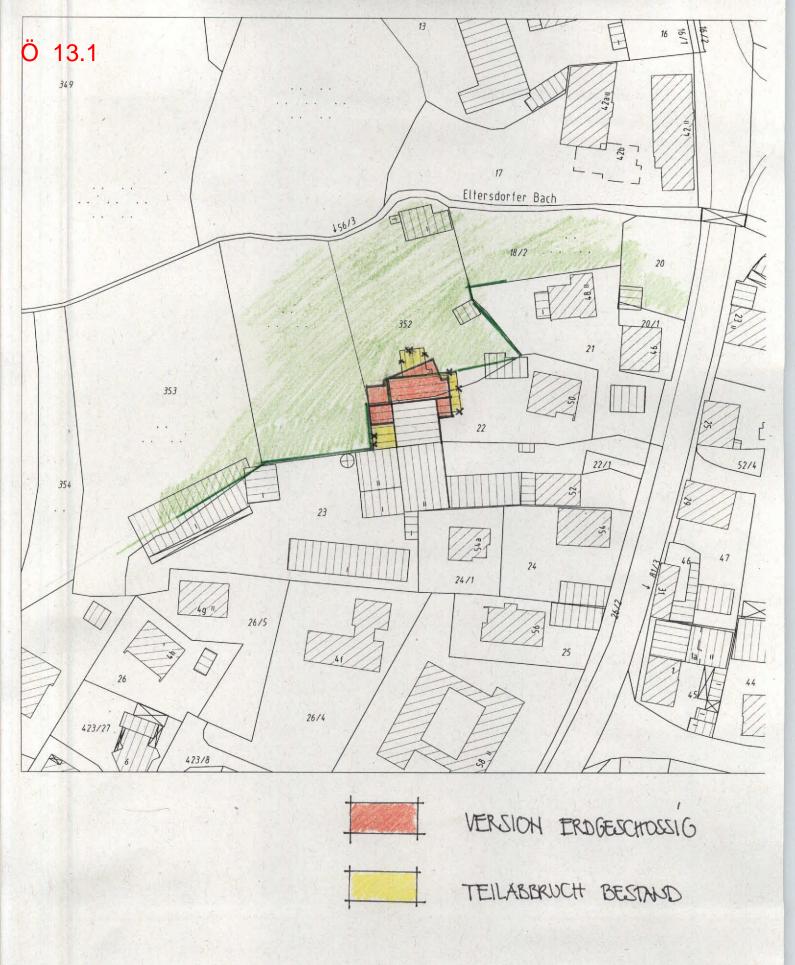
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

**Anlagen:** Lageplan Version mehrgeschossig

Lageplan Version erdgeschossig Protokollvermerk BWA am 18.03.2014

- III. Abstimmung siehe Anlage
- IV.Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI.Zum Vorgang





VI/63/KBC-T.1002 63/304/2014 Erlangen, 18.03.2014

Errichtung eines Einfamilienhauses;

Eltersdorfer Straße 50; Fl.-Nr. 22, 325; Gemarkung Eltersdorf;

Vorsitzender:

Az.: 2013-747-VO

Protokollvermerk aus der 3. Sitzung des Bauausschusses / Werkausschusses
 Entwässerungsbetrieb am 18.03.2014
 Tagesordnungspunkt 16.1 - öffentlich -

#### **Protokollvermerk:**

Herr Stadtrat Volleth stellt den Antrag, über den ersten Bauantrag für ein zweigeschossiges Gebäude im BWA zu beschließen, sobald der Bauwerber den aktuell vorliegenden Antrag zurückgenommen hat.

Herr Stadtrat Könnecke ergänzt diesen Antrag dahingehend, diesen Tagesordnungspunkt daher lediglich als Einbringung zu behandeln und in der nächsten Sitzung des BWA am 08.04.2014 zu beschließen.

Hiermit besteht einstimmig Einverständnis.

- II. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.
- III. Amt 63-2/3 zum Weiteren.

Könnecke	
Konnecke	
	Schriftführerin:
	Kirchhöfer

## Ö 13.2

#### Beschlussvorlage

Geschäftszeichen: Verantwortliche/r: Vorlagennummer: VI/63 Bauaufsichtsamt 63/306/2014

Errichtung eines Mehrfamilienhauses (5 WE) mit Carports;

Häuslinger Straße 14, 16; Fl.-Nrn. 551/2 und 553; Gemarkung Büchenbach;

Az.: 2013-1307-VO

Beratungsfolge Termin Ö/N Vorlagenart Abstimmung

Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb

O8.04.2014 Ö Beschluss

#### Beteiligte Dienststellen

im Rahmen des Baugesuchs:

Stadtplanung; Grundstücksentwässerung; Immissionsschutz; Erlanger Stadtwerke AG

#### I. Antrag

Das gemeindliche Einvernehmen für das Bauvorhaben wird nicht erteilt.

#### II. Begründung

#### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Bebauungsplan: -- ;§ 34 BauGB

Gebietscharakter: Allgemeines Wohngebiet (WA)

Widerspruch zum --; fügt sich nach § 34 nicht in die Eigenart der Umgebung ein

Bebauungsplan:

#### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Grundstück soll mit einem 3-geschossigen Wohngebäude mit 5 Wohneinheiten bebaut werden. Das 3. Geschoss ist als allseitig zurückgesetztes Terrassengeschoss mit Flachdach ausgebildet. Die auf dem Grundstück befindliche Doppelhaushälfte soll abgebrochen werden. Daran angrenzend werden die erforderlichen 5 Stellplätze in einer Carportanlage mit Flachdach untergebracht.

Maßgebliches Kriterium, ob sich ein Bauvorhaben nach dem Maß der baulichen Nutzung nach § 34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, ist neben der Grundfläche vor allem die Gebäudehöhe bzw. Wandhöhe und die Anzahl der Geschosse. Die Umgebung ist geprägt durch eine 2-geschossige Bebauung mit Satteldach (Wandhöhe ca. 6,50 m). Dem zufolge fügt sich das 3. Geschoss mit der einhergehenden Wandhöhe von 8,70 m nicht in die Umgebung ein, auch wenn die absolute Gebäudehöhe die Firsthöhen der Satteldachhäuser nicht überragt. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei den Dachgeschossen um Vollgeschosse handelt.

Die 3-geschossige Flachdach-Bebauung würde sich als Bezugsfall nicht nur auf die unmittelbar angrenzende Umgebung des Baugrundstücks auswirken, sondern aufgrund der Nähe auch auf den sensiblen Bereich des Ortskerns von Altbüchenbach, der in seiner Struktur erhalten bleiben soll.

Die Carportanlage schließt sich direkt an die bestehenbleibende Doppelhaushälfte an. Aus stadtplanerischer Sicht wäre es geboten, die bereits auf der Ostseite vorhandenen Garagen und den Lagerschuppen zur Unterbringung der Stellplätze zu nutzen.

In der Bauberatung mit dem Bauherrn wurde festgelegt, dass das Gebäude 2-geschossig mit ausgebautem Satteldach auszuführen ist und die Stellplätze in den vorhandenen Nebenanlagen untergebracht werden sollten.

Der Bauherr wünscht, dass über den Bauantrag in der vorliegenden Form entschieden werden soll. Das zurückgesetzte Terrassengeschoss sei besser nutzbar und die Nebenanlagen stünden nicht zur Verfügung, da sie anderweitig genutzt würden.

Das gemeindliche Einvernehmen kann daher nicht erteilt werden, das Vorhaben ist in der vorliegenden Form abzulehnen.

#### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachbarbeteiligung: Fl.-Nr. 554/2 keine Zustimmung, ansonsten Zustimmung.

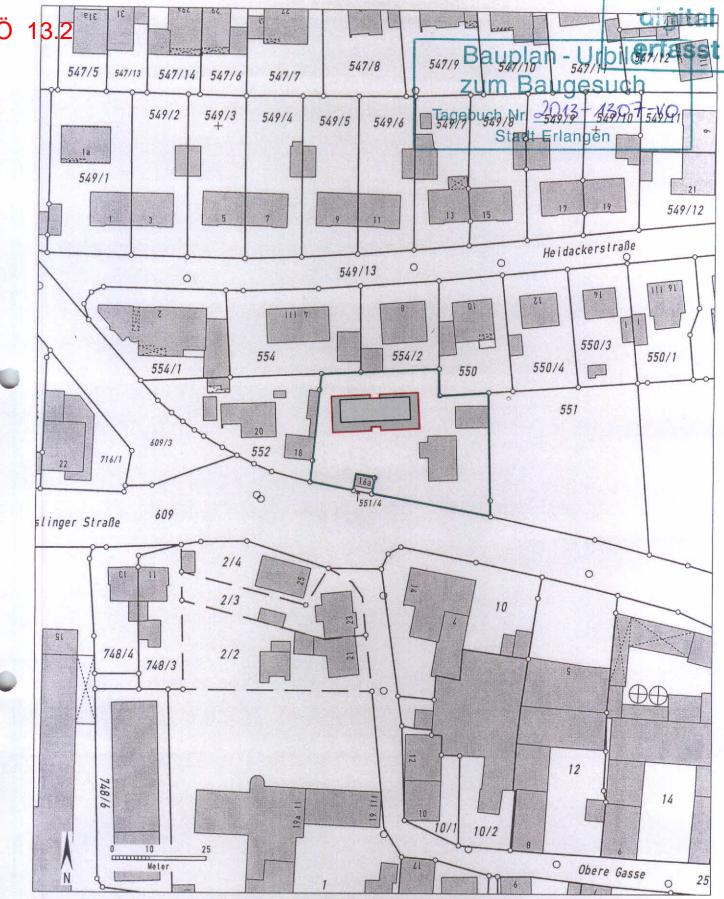
Anlage: Lageplan

III. Abstimmung siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI.Zum Vorgang



Auszug aus dem Katasterkartenwerk, Maßstab 1:1000, zur Bauvorlage nach §7 Abs.1 der Bauvorlagenverordnung.

Gemarkung: Büchenbach, Flurstück: 553/0 Vermessungsamt Erlangen, 20.9.2013

Geschäftszeichen: va er loo

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Vermessungsamt Erlangen Nägelsbachstraße 67 Fax (09191) 306-250

Stempel und Unterschrift der abgebenden Stelle

## Ö 13.3

#### Beschlussvorlage

Geschäftszeichen: Verantwortliche/r: Vorlagennummer: VI/63 Bauaufsichtsamt 63/308/2014

Errichtung eines Einfamilienhauses;

Sankt Michael 18a, Fl.-Nr. 688; Gemarkung Kosbach;

Az.: 2014-166-VO

Beratungsfolge Termin Ö/N Vorlagenart Abstimmung

Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb 08.04.2014 Ö Beschluss

#### Beteiligte Dienststellen

im Rahmen des Baugesuchs:

Stadtplanung, Naturschutz und Landschaftsplanung

#### I. Antrag

Das gemeindliche Einvernehmen für das Bauvorhaben wird nicht erteilt.

#### II. Begründung

#### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Bebauungsplan: -

Gebietscharakter: Außenbereich (§ 35 BauGB), FNP-Darstellung: Grünland zum Erhalt und zur

Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen

Widerspruch zum - Bebauungsplan:

#### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Geplant ist die Errichtung eines Einfamilienhauses (ca. 200 m² Wohnfläche) mit Doppelgarage anschließend an den nördlichen Ortsrand Steudachs, der durch die bestehenden Wohngebäude Sankt Michael 14 - 20 gebildet wird.

Der Standort liegt nordöstlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes 186, in einem Außenbereichsstreifen zwischen dem Geltungsbereich der Baumschutz-Verordnung und dem der Landschaftsschutz-Verordnung. Flurstück Nr. 688 ist derzeit eine landwirtschaftlich genutzte Wiese.

Gefragt wird nach der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Einfamilienhauses in dieser Größenordnung und mit der entsprechend dimensionierten Doppelgarage, außerdem, ob die Erschließung des Flurstücks Nr. 688 zwingend von der Straße Sankt Michael aus erfolgen muss.

Das Vorhaben ist ein nicht privilegiertes Außenbereichsvorhaben, das nur zugelassen werden könnte, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt würden und die Erschließung gesichert wäre.

Der Baukörper befindet sich im Bereich der im Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan dargestellten Ortsrandeingrünung und auf einer als Grünland zum Erhalt und zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen dargestellten Fläche.

Das Vorhaben ist bereits aufgrund des Widerspruchs zum Flächennutzungsplan (FNP) gem. § 35 (2) / (3) BauGB bauplanungsrechtlich nicht zulässig, außerdem sind naturschutzrechtliche Belange zumindest beeinträchtigt. Das Vorhaben hat Bezugsfallwirkung auf den gesamten Streifen nördlich des Bebauungsplangebiets zum Landschaftsschutzgebiet Rittersbach hin. Die Prüfung weiterer Belange erübrigt sich damit - hierzu wäre eine vollständige Gebäude- und insbesondere Freiflächenplanung nachzufordern sowie die Nachbarbeteiligung. Das Vorhaben widerspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan, daher stehen ihm öffentliche Belange entgegen. Es ist nicht mit den Belangen der Bauleitplanung sowie des Natur- und Landschaftsschutzes vereinbar. Die gesicherte Erschließung wäre durch den Antragsteller nachzuweisen. Eine Kanalanbindung an die Steudacher Straße über bestehenden nachbarlichen Kanal widerspräche § 8 Abs. 9 der Entwässerungssatzung, es wäre also über den südlichen Grundstücksteil an die Straße Sankt Michael anzubinden.

Das Vorhaben ist rechtswidrig und hätte schädliche Wirkung als Bezugsfall. Eine Baugenehmigung kann nicht in Aussicht gestellt werden. Der Antrag ist ablehnend zu verbescheiden.

Anmerkung der Verwaltung: Nach der dem Antrag beigefügten Luftaufnahme wird nur etwa die Hälfte des nachbarlichen Flurstücks Nr. 688/1 als dem Wohnhaus zugehöriger Garten genutzt. Bei Zukauf eines Teils dieses Grundstücks wäre eine Anordnung des Gebäudes innerhalb der im FNP dargestellten Wohnbaufläche möglich. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung wäre dann ungleich positiver.

#### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachbarbeteiligung: wurde nicht durchgeführt.

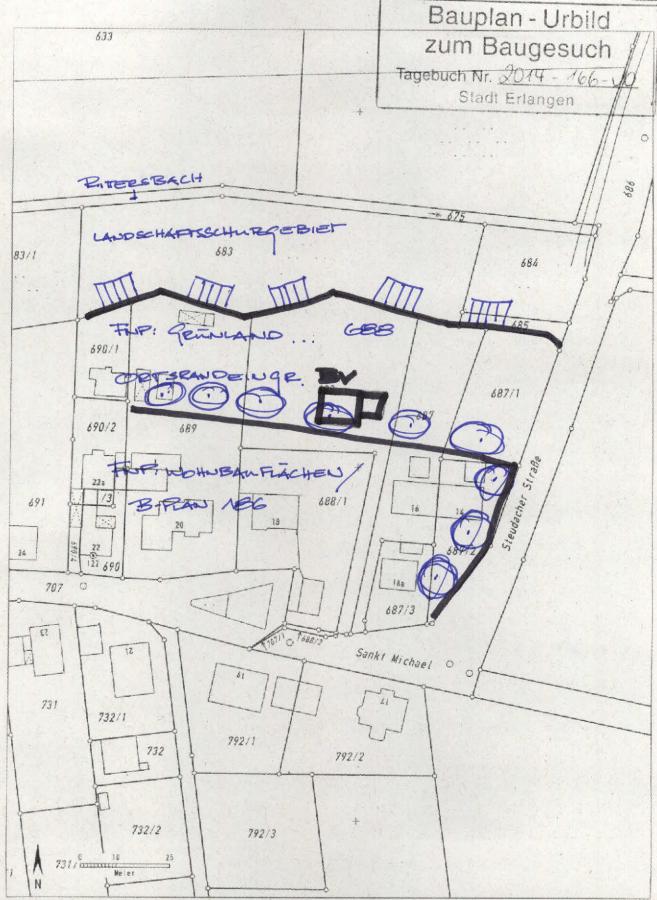
Anlage: Lageplan

III. Abstimmung siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI.Zum Vorgang



#### Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Gemarkung: Kosbach, Flurstück: 688

Vermessungsamt Erlangen Geschäftszeichen: LN 2013-10 Maßstab 1:1000 Erstellt am: 23.10.2013

in der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

## Ö 14.1

#### Beschlussvorlage

Geschäftszeichen: Verantwortliche/r: Vorlagennummer: VI/63 Bauaufsichtsamt 63/307/2014

# SPD-Fraktionsantrag Nr. 028/2014: Ersatz statt Aufarbeitung der Fenster an der Ostseite des Christian-Ernst-Gymnasiums

Beratungsfolge Termin Ö/N Vorlagenart Abstimmung

Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb

08.04.2014 Ö Beschluss

Beteiligte Dienststellen

Amt für Gebäudemanagement

#### I. Antrag

Die historischen Fenster der Ostfassade des Christian-Ernst-Gymnasiums werden erhalten. Die Verwaltung entspricht damit den Auflagen des Denkmalschutzes.

Der Antrag der SPD-Fraktion Nr. 028/2014 vom 12.02.2014 ist damit bearbeitet.

#### II. Begründung

#### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

#### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

#### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Auf den Beschluss zum Entwurf nach DABau im BWA vom 22.10.2013 wird verwiesen. Die Abstimmungen mit dem Landesamt für Denkmalpflege haben ergeben, dass die historischen Fenster technisch sanierbar und damit zu erhalten sind. Historische Fenster sind für das Erscheinungsbild eines Denkmals entscheidend und können auch für ein Ortsbild insgesamt prägend sein. Grundsätzlich besteht das Ziel der Denkmalpflege im Erhalt der überlieferten historischen Fenster als einem wichtigen Teil der baugeschichtlichen Aussage.

Eine beabsichtigte Veränderung eines Baudenkmals ist unabhängig von den in der Vergangenheit erfolgten störenden Veränderungen eines Bauwerks zu bewerten. Anderenfalls würde das Baudenkmal schrittweise in seiner Gestalt und seinem Bestand preisgegeben. Es können auch keine energetischen Gründe für den Austausch der Ostfenster angeführt werden, da bereits in der jetzigen Situation durch die vorhandenen innenliegenden Isolierglasfenster quasi eine Dreifachverglasung vorhanden ist.

Eine Erneuerung der Fenster kommt aus Sicht der Denkmalpflege grundsätzlich nur in Frage, wenn sich die historischen Fenster als technisch unsanierbar erweisen oder wenn die Instandsetzungskosten einen zumutbaren Rahmen überschreiten sollten. Die Sanierbarkeit ist nachweislich gegeben und die Zumutbarkeit der Instandsetzungskosten anhand schon restaurierter Fenster überprüft und nachgewiesen.

Auf den Antrag der Verwaltung zur Bezuschussung des denkmalpflegerischen Mehraufwandes ging ein Förderbescheid des BLfD in Höhe von 5.000 € ein. Der Bauantrag wurde inhaltlich mit Erhalt der historischen Fenster gestellt. Die weiteren Planungsschritte (Ausführungsplanung, Vergabe) werden im Sinne des Bauantrags veranlasst.

Die Kosten für den Erhalt der Fenster werden durch die Verwaltung zum Haushalt angemeldet.

#### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: 67.000 € bei IPNr.: 217B. 401A

Sachkosten:€bei Sachkonto:Personalkosten (brutto):€bei Sachkonto:Folgekosten€bei Sachkonto:Korrespondierende Einnahmen5.000 €bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

#### Haushaltsmittel

□ werden nicht benötigt
 □ sind vorhanden auf IvP-Nr.
 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 ⋈ sind nicht vorhanden

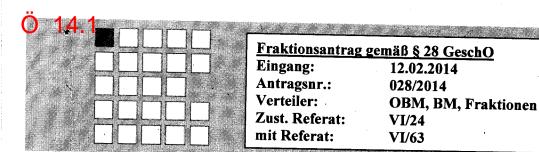
Anlage: SPD-Fraktionsantrag Nr. 028/2014

III. Abstimmung siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI.Zum Vorgang



SPD Fraktion im Stadtrat Erlangen

Herrn Oberbürgerm eister Dr. Siegfried Balleis Rathaus

91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Antrag zum BWA
Ersatz statt Aufarbeitung der Fenster an der Ostseite des CEG

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wie schon anlässlich einer Ortsbesichtigung des BWA vor ca. zwei Jahren festgestellt, sind die Fenster des Denkmals CEG im Osten witterungsbedingt und auf Grund ihres Alters stark beschädigt. Sie bedürften daher einer langwierigen Sanierung, deren Ergebnisse dennoch suboptimal wären: So würden – neben anderen Nachteilen – die Fenster neuer, davor gesetzter, Doppelflügelkonstruktionen bedürfen, um die energetischen Ziele zu erreichen, aber trotz Aufarbeitung eine kürzere Lebensdauer aufweisen.

Das CEG wird nun seit mehreren Jahren saniert und weist unterschiedliche Fenster-Lösungen auf. Als beispielhaft darf die sanierte Südfassade gelten, die eine gelungene Synthese zwischen historischer Fassade und neuen, dem Gebäude in Stil und Wirkung angemessenen Fenstern zeigt. Diese Fenster entsprechen den energetischen Vorgaben und bieten in den Klassenräumen bessere Lüftungs- und Beschattungsmöglichkeiten für die dort Lernenden und Lehrenden.

Auch um der vorbildlich sanierten Süd-Fassade zu entsprechen und ein geschlossenes Gesamtbild des Gebäudes zu erreichen, beantragen wir:

Die Fenster der Ostfassade des Christian-Ernst-Gymnasiums werden in derselben Weise ausgeführt wie die der Südfassade: dem Stil und den bisherigen Fenstern angepasst und mit Mehrfachverglasung energetisch auf dem Stand der Technik.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Florian Janik Fraktionsvorsitzender

Ursula Lanig

stv.

Fraktionsvorsitzende

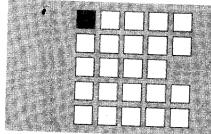
Barbara Pfister Sprecherin für Schulen Datum 12.02.2014

Ansprechpartnerin Dr. Florian Janik

Durchwahl 0176 23533630

Seite 1 von 2





SPD Fraktion Im Stadtrat Erlangen

Robert Thaler Sprecher für Stadtentwicklung und Bauwesen

Gay la

f.d.R. Gary Cunningham Geschäftsführer der SPD-Fraktion Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Datum 12.02.2014

Ansprechpartnerin Dr. Florian Janik

Durchwahl 0176 23533630

Seite 2 von 2



# Ö 15.1

# Entwurfsplanungsbeschluss nach DA Bau

Geschäftszeichen: Verantwortliche/r: Vorlagennummer: Ref.VI/24 Amt für Gebäudemanagement 242/362/2014

Einbau von Rauchschutztüren in die Treppenhäuser des kleinen Rathauses, der Schuhstraße 40, Beschlussfassung nach DA- Bau 5.5.3 Entwurfsplanung

Beratungsfolge Termin Ö/N Vorlagenart Abstimmung

Bauausschuss / Werkausschuss für

den Entwässerungsbetrieb

08.04.2014 Ö Beschluss

## Beteiligte Dienststellen

Amt 14

#### I. Antrag

Der Entwurfsplanung mit Kostenberechnung für den Einbau von Rauchschutztüren in die Treppenhäuser der Schuhstraße 40 wird zugestimmt. Die Entwurfsplanung soll der Ausführungsplanung zugrunde gelegt werden. Die weiteren Planungsschritte sind zu veranlassen.

## II. Begründung

## 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch den Einbau von Rauchschutztüren wird ein Verrauchen der Treppenhäuser verhindert. Im Brandfall ist somit ein gefahrloses Verlassen des Gebäudes für Personen gewährleistet. Ebenso ist dadurch ein ungehinderter Zugang von Rettungskräften zu den einzelnen Geschossen möglich.

#### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Austausch der vorhandenen Treppenhaustüren durch Rauchschutztüren mit bauaufsichtlicher Zulassung. Die vorhandenen Treppenhaustüren erfüllen die Anforderungen an Rauchschutztüren nicht. Der Mangel gefährdet die Sicherheit der ca. 165 städtischen Mitarbeiter im "kleinen Rathaus".

Es werden vollwandig selbsttätig-dichschließende Stahlrahmentüren mit Verglasung in den Geschossen EG bis IV. OG eingebaut.

#### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Projektsteuerung: Amt 24/GME

Projektleitung: 242-1 Herr Hofmann, Herr Kosatsch

Ausführung: Juni/Jul 2014

#### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

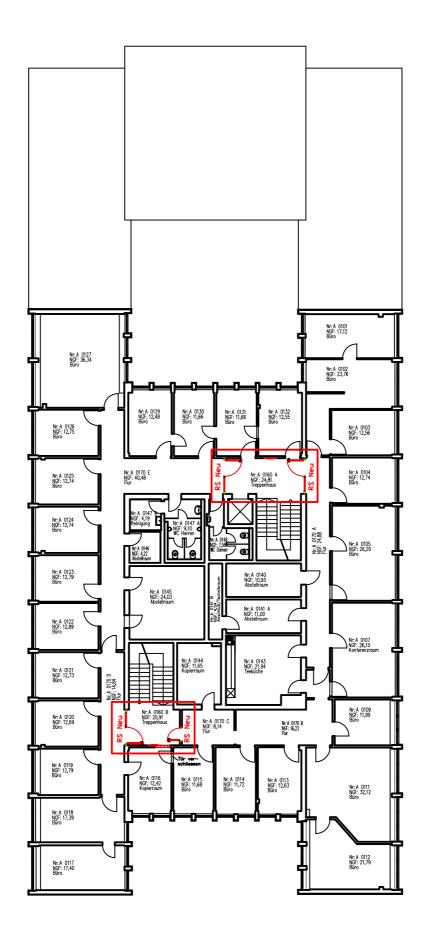
Investitionskosten: € bei IPNr.:

Sachkosten: 95.000,-- € bei Sachkonto: 521114

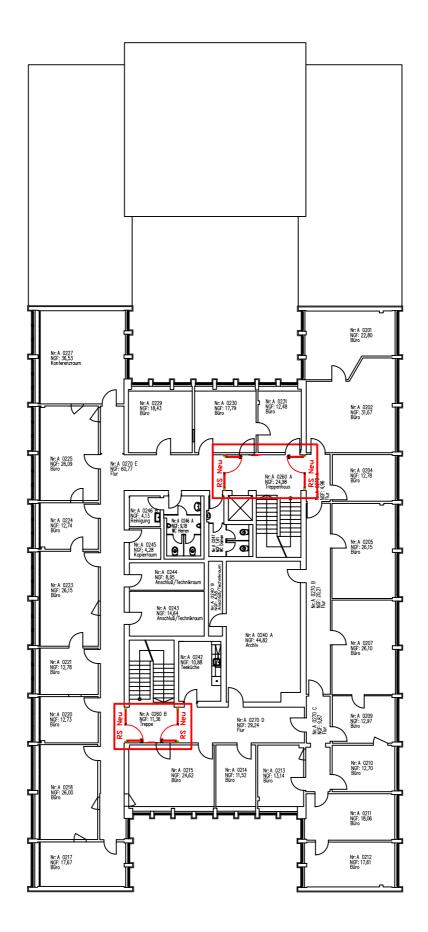
Personalkosten (brutto): € bei Sachkonto: Folgekosten € bei Sachkonto: Korrespondierende Einnahmen € bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

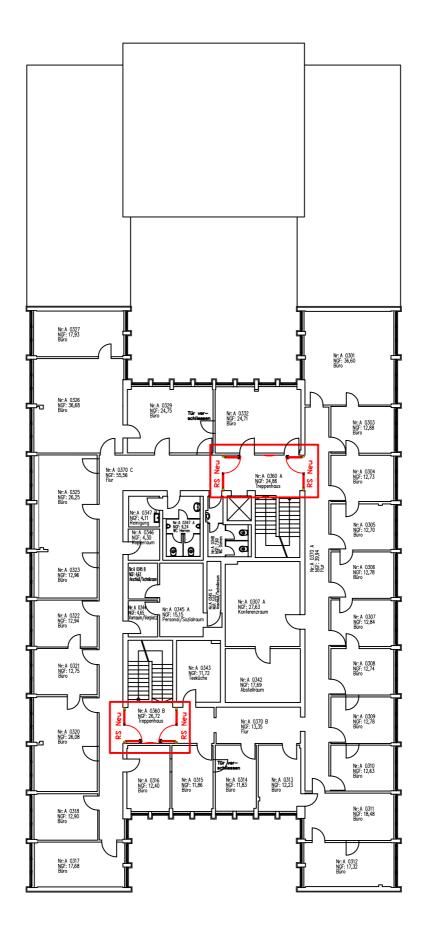
Haushalts	Haushaltsmittel				
	werden nicht benötigt sind vorhanden auf IvP-Nr. bzw. im Budget auf Kst 921981/KTr 11170024/Sk 521114				
	sind nicht vorhanden				
Bearbeitu	Bearbeitungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes				
	Die Entwurfsplanungsunterlagen mit ergänzender Kostenermittlung haben dem RPA vorgelegen. Bemerkungen waren  ☐ nicht veranlasst ☐ veranlasst (siehe anhängenden Vermerk)				
Anlagen:	14.03.2014, gez. Deuerling Übersichtspläne Schuhstraße 40 EG bis IV. OG				
III. Abstimmung siehe Anlage					
IV.Beschlusskontrolle V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift VI.Zum Vorgang					



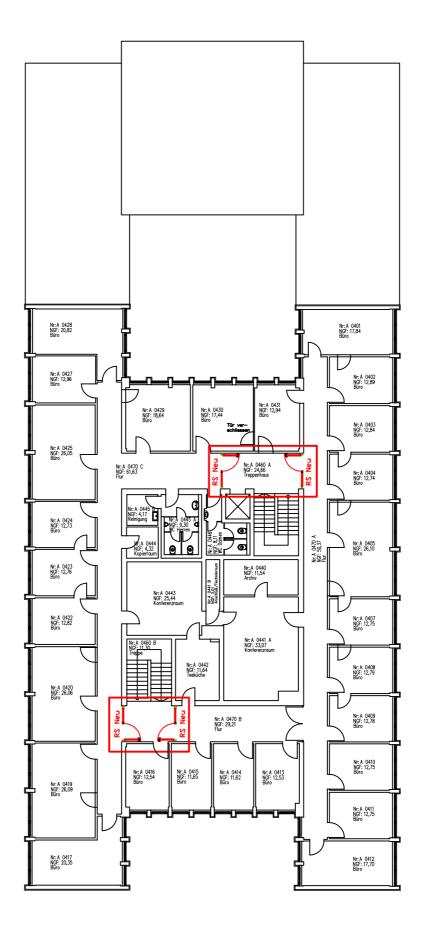




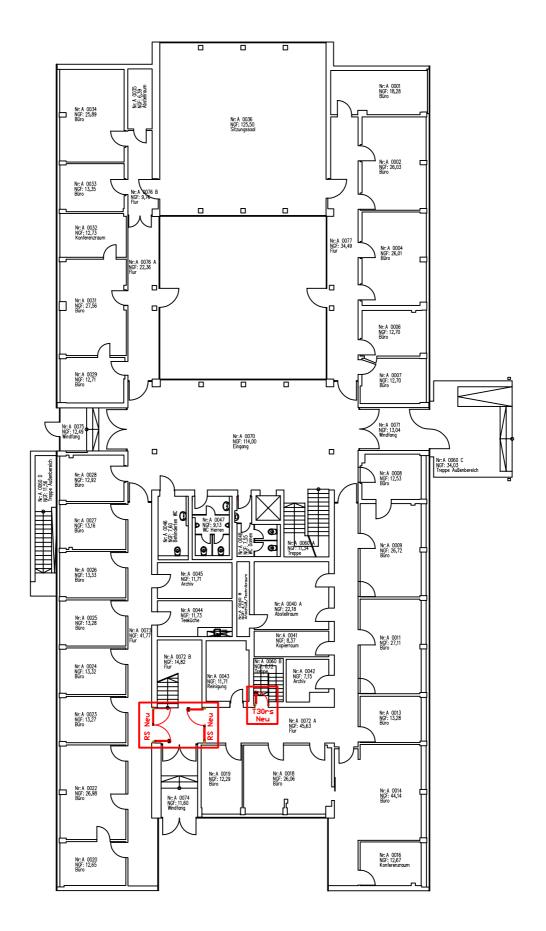














# Ö 16.1

# Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung

Geschäftszeichen: Verantwortliche/r: Vorlagennummer: VI/66 Tiefbauamt Vorlagennummer: 66/261/2014

Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen (VE) für IvP.-Nr. 541.125 "Mozartstraße"

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagena	rt Abstimmung	
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	08.04.2014	Ö	Gutachten		
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	09.04.2014	Ö	Beschluss		
Beteiligte Dienststellen					
Die Zustimmung zur Mittelbereitstellung wird erteilt / nicht erteilt!  gez. Beugel 26.03.2014					
				Unterschrift Referat II	

# I. Antrag

Die Verwaltung beantragt nachfolgende Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen für:

IP-Nr. 541.125 Mozartstr. zw. Siebold- u. Gebbertstr.		in Höhe von	100.000,- €
	Kostenstelle 660090 Allgemeine Kostenstelle Amt 66	Produkt 5411 Leistungen für Gemeindestraßen	Sachkonto 048002 Zugänge Straßen- netz mit Wegen und Plätze

Die Deckung erfolgt durch Nichtinanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen bei:

IP-Nr. 541.144 Adenauerr. Süd u. Nord m. Ringschl.		in Höhe von	100.000,- €	
	Kostenstelle 660090 Allgemeine Kostenstelle Amt 66	Produkt 5411 Leistungen für Gemein- destraßen	Sachkonto 048002 Zugänge Straßen- netz mit Wegen und Plätze	

## II. Begründung

#### 1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sachund/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfü-

gung Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz) Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von				450.000,- € ./. € ./. €	
Summe der bereits vorhandenen Mittel Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung)					450.000,- € <b>550.000,-</b> €
Die Mitte	el werden benötigt	☐ auf Dauer ☑ einmalig für Auftra	agsvergabe im Jahı	· 2014	
Nachric	ntlich:				
_	_ ~	Budget zum Zeitpunk nicht dem Sachkoste	•		€
	/erfügbare Mittel im I ⊠ Die IP-Nummer is	Deckungskreis t keinem Budget bzw.	Deckungskreis zu	geordnet.	€
[ 2 r k [	Die bei der IP-Nr. 541 I50.000 € wurde in 2 nahme aufgrund des konnte. Die im Jahr 2013 für 0	I.144 im Jahr 2013 fü 013 nicht in Anspruch nicht vollständig durc das Jahr 2015 verans	r das Jahr 2015 ven genommen, da die hgeführten Grunde ochlagte VE in Höhe	ranschlagte \ e Ausschreib rwerbs in 20	ung der Maß- 13 nicht erfolgen
2. Ergel	onis/Wirkungen	eit 2014 weiter (Art. 6 en sollen erzielt werden?)	7 Abs. 3 GO).		
Gewähr	leistung der Verkehrs	ssicherheit durch Verl ung des BWA vom 18	•	ichen Zustaı	nds (s.a. DA Bau
_	ramme/Produkte/Le getan werden, um die Erg	istungen/Auflagen gebnisse bzw. Wirkungen	zu erzielen?)		
Vollaus	oau der Mozartstraße	zwischen Werner-vo	n-Siemens-Straße	und Gebber	tstraße.
550.000	e € Gegenüber dem / war, ergibt sich somit	asis der Entwurfsplar Ansatz im HH 2014, o t ein Mehrbedarf von	ler auf Basis einer (	groben Koste	enschätzung be-
•		altschichten aufgrund n für die Standardisie ächen"		ca. 25.000	€
•	Berücksichtigung de haltestellen	es Kasseler Sonderbo	ords an den Bus-	ca. 15.000	€
•	Mehraufwendungen der Entwurfsplanung Straßenausstattung	aufgrund der aktuelle g (u.a. bei Beleuchtur etc.)	en Planungstiefe ng, Bepflanzung,	ca. 30.000	€

ca. 10.000 €

ca. 20.000 €

Anpassungsmaßnahmen in der Gebbertstraße im Einmündungsbereich zur Mozartstraße

Preissteigerung gemäß Baupreisindex seit der groben

# Kostenschätzung

## 4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Ausschreibung der Maßnahme nach VOB

# Anlagen:

III. Abstimmung siehe Anlage

IV.Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI.Zum Vorgang

# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 8.1 Betriebsbeauftragter für Gewässerschutz (GSB)	
Mitteilung zur Kenntnis EBE/009/2014	4
TOP Ö 8.2 Mitteilung zur Kenntnis	
Mitteilung zur Kenntnis EBE-V/028/2014	5
TOP Ö 9 Abwasserüberleitung aus dem Einzugsgebiet der Kläranlage Hannberg na	ch
Vorlage Entwurfsplanung EBE-2/082/2014	6
Entwurfsplanung_Hannberg_Anlagepdf EBE-2/082/2014	8
TOP Ö 12.1 Neufassung der Werbeanlagensatzung; Aufhebung der Gestaltungssatz	zung
Beschlussvorlage 30-R/094/2014	9
Anlage_1_Satzungsentwurf 30-R/094/2014	15
Anlage_2_Fraktionsantrag CSU Nr. 08/2012 30-R/094/2014	22
Anlage_3_Fraktionsantrag SPD Nr. 125/2013 30-R/094/2014	23
TOP Ö 13.1 Errichtung eines Einfamilienhauses	
Beschlussvorlage 63/304/2014/1	25
Anlage 1: Lageplan Version mehrgeschossig 63/304/2014/1	27
Anlage 2: Lageplan Version erdgeschossig 63/304/2014/1	28
Anlage 3: Protokollvermerk BWA am 18.03.2014 63/304/2014/1	29
TOP Ö 13.2 Errichtung eines Mehrfamilienhauses (5 WE) mit Carports	
Beschlussvorlage 63/306/2014	30
Lageplan 63/306/2014	32
TOP Ö 13.3 Errichtung eines Einfamilienhauses	
Beschlussvorlage 63/308/2014	33
Lageplan 63/308/2014	35
TOP Ö 14.1 SPD-Fraktionsantrag Nr. 028/2014: Ersatz statt Aufarbeitung der Fens	
Beschlussvorlage 63/307/2014	36
SPD-Fraktionsantrag Nr. 028/2014 63/307/2014	38
TOP Ö 15.1 Einbau von Rauchschutztüren in die Treppenhäuser des kleinen Rathau	JS
Vorlage Entwurfsplanung 242/362/2014	40
198A1_Brandschutz Treppenhaus A4-1.OG 242/362/2014	42
198A1_Brandschutz Treppenhaus A4-2.OG 242/362/2014	43
198A1_Brandschutz Treppenhaus A4-3.OG 242/362/2014	44
198A1_Brandschutz Treppenhaus A4-4.OG 242/362/2014	45
198A1_Brandschutz Treppenhaus A4-EG 242/362/2014	46
TOP Ö 16.1 Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen (VE) für	
Vorlage Mittelbereitstellung 66/261/2014	47
Inhaltsverzeichnis	50